

Das Rechtswahrzeichen

Beiträge zur Rechtsgeschichte
und rechtlichen Volkskunde

Herausgegeben von
Karl Siegfried Bader

Drittes Heft
Glockenläuten als Rechtsbrauch
Von Dr. Elsbeth Lippert

Freiburg im Breisgau 1939
Herder & Co. G.m.b.H. Verlagshandlung

Z
III
1/3

Glockenläuten als Rechtsbrauch

Von
Dr. Elsbeth Lippert

Mit drei Abbildungen

Freiburg im Breisgau 1939
Herder & Co. G.m.b.H. Verlagshandlung

b006768



Gliederung

	Seite
Einleitung	1
I. Morgenglocke	4
Toröffnung, Brandsicherung, Festlegung der Arbeitszeit	4
II. Abendglocke	8
1. Zeichen des Tagesendes und Nachtbeginnes, Torschluß, Wachpflicht	9
2. Arbeitsverbot	11
3. Feuersgefahr	12
4. Schenk-, Spiel- und Tanzverbot	13
5. Öffentliche Sicherheit	16
a) Tragen eines Lichtes	16
b) Verbot, auf der Straße zu sein	16
c) Waffenverbot und Friedensstörung	17
III. Versammlungsglocken	18
1. Allgemeine Versammlungen	19
2. Wahl	21
3. Gerichtsversammlung	22
4. Sendgericht	26
5. Verkündung des Weistums, Gesetz, Verordnung, Münze	27
6. Beschlagnahme eines Gutes	30
7. Gerichtsverhandlung	31
a) Gerichtsbeginn	31
b) Gerichtsende	32
c) Strafe (Schandglocke, Amsunderglocke)	33
8. Dauer und Art des Geläutes	35
9. Ratsglocke	38
10. Sturmglocke	41
a) Feindeinfall	41
b) Aufruhr	43
c) Feuersnot, Wassernot	43
d) Bezeichnung und Art des Geläutes	45
e) Verfügungsrecht	47
11. Ehrengeläute	53
12. Zinsglocke	55
IV. Marktglocke	58
Nachwort	63
Literaturverzeichnis und Abkürzungen	65
Register	66

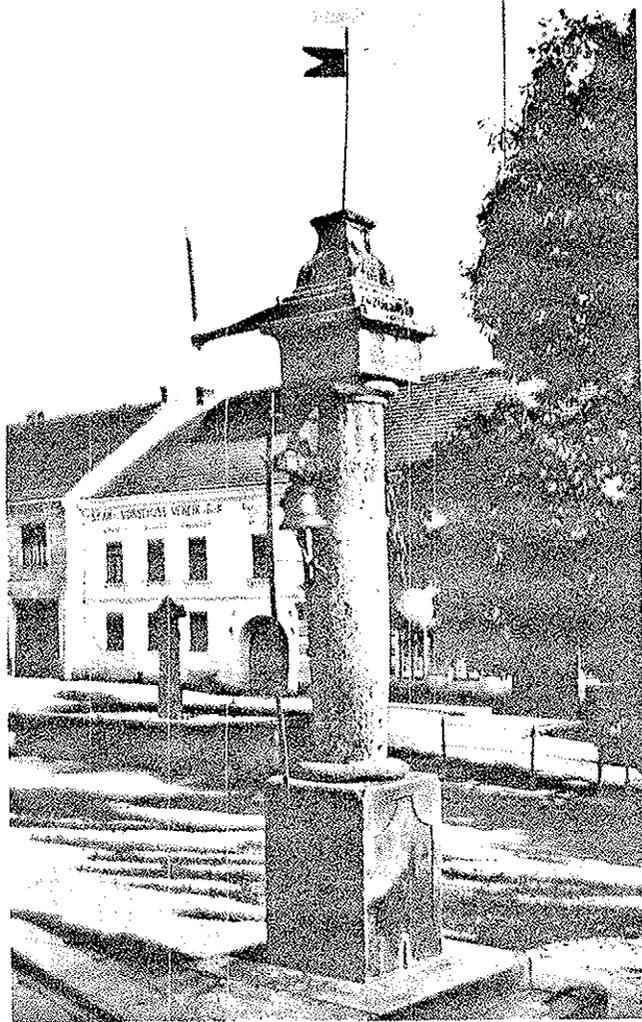
Literaturverzeichnis und Abkürzungen

- Bader, K. S., Das badisch-fürstenbergische Kondominat im Prechtal. 1934.
Fehrlé, E., Zauber und Segen. 1926.
Hach, Th., Beiträge zur Lübeckischen Glockenkunde. 1872.
Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bd. III (1930/31) unter „Glocke“.
Hoede, K., Die Sächsischen Rolande. 1906.
Kirch, H. J., Geschichte von Welferdingen. 1932.
Kriess, R., Volkskundliches aus altbayrischen Gnadenstätten. 1930.
Künßberg, E. Frhr. von, Rechtliche Volkskunde. 1936.
Mannus, Zeitschrift für Vorgeschichte, Ergänzungsband 6.
Otte, H., Glockenkunde. 2. Aufl. 1884.
Popelka, F., Geschichte der Grazer Messen. 1921.
Sartori, P., Das Buch von deutschen Glocken. 1932.
Silbermann, J., Local-Geschichte der Stadt Straßburg. 1775.
Walter, K., Glockenkunde. 1913.

Im übrigen sind die Abkürzungen des Deutschen Rechtswörterbuches benützt, wie sie in dessen Quellenheften (Weimar 1912 und 1930) verzeichnet sind.

Die wichtigsten sind etwa:

- GrW. --- Grimm, Weistümer.
BadW. --- Badische Weistümer.
ÖW. --- Österreichische Weistümer.
DStChr. --- Deutsche Städte-Chroniken.
ÖStR. --- Oberheinische Stadtrechte.
WürtLändRQ. --- Württembergische Ländliche Rechtsquellen.
MnlWB. --- Verwijs en Verdam, Middelnederlandsch Woordenboek.



Pranger in Heidebreichstein, Niederösterreich
(Mit Genehmigung des Verlags F. Mörtl, Wien)

Einleitung

Schon lange vor der christlichen Zeitrechnung ist die Glocke im Westen der Alten Welt wie auch im Morgenlande bekannt. In alten Rom dient sie wohl als Versammlungszeichen bei der Eröffnung der Thermen, wenn man eine Stelle aus einem Epigramm von Martial (14, 163) so deuten darf: „sonat aes thermarum“. Eine weitere Stelle eines Pliniusbriefes (3, 1) läßt sich vielleicht ebenfalls in dieser Richtung deuten: „hora balinei nuntiata est“. Die ersten Christen haben sich bei der Heimlichkeit ihrer Zusammenkünfte kaum der Glocke bedient. Ob sie in nachkonstantinischer Zeit in Gebrauch war, läßt sich nicht beweisen. In ägyptischen Klöstern benützte man hie und da die Tuba als Versammlungszeichen, anderwärts rief ein Weckhammer die Mönche zur Versammlung. Aus dieser Klostergewohnheit entwickelt sich in der östlichen Kirche das Semantron, die „heiligen Hölzer“, deren Gebrauch auch heute noch neben den Glocken nicht ausgestorben ist. Außerhalb Roms bezeugt Gregor von Tours um die Mitte des 6. nachchristlichen Jahrhunderts Glocken, naturgemäß in einem Gebiete stärksten römischen Kultureinflusses, im Rhonetal. Er spricht von einem Signum, das zu den kanonischen Zeiten und zu Beginn des Gottesdienstes in Tätigkeit gesetzt wird, zum Beispiel: „signum movetur horis matutinis“, „signum ad matutinas motum est“, oder „iussit signum ad vigilias commoveri“. Unter signum wird die Glocke zu verstehen sein, da dieses Wort bis ins 10. und 11. Jahrhundert für sie in Gebrauch ist und auch der amtliche Sprachgebrauch die Glocken als signum, signum ecclesiae bezeichnet.

Im deutschen Sprachgebiet ist die Glocke im 7. Jahrhundert erstmals zu erweisen. Der Abt Gutberet von Weremouh, ein Schüler des englischen Benediktiners Beda, schenkt dem Bischof Lullus von Mainz eine Glocke.

Der Reichenauer Abt Walafrid Strabo erzählt, daß Italien die Heimat der Glocken sei, und fügt als Beweis die volksetymologischen Deutungen der lateinischen Bezeichnung für Glocke an, campana als zu dem Landschaftsnamen Campania gehörig und nola als Name der campanischen Stadt Nola. Immerhin bleibt dennoch unklar, woher die Glocken nach Deutschland kamen. Die Herkunft des deutschen Wortes Glocke, ahd. glocca, das uns hier vielleicht Auskunft geben könnte, ist seiner Etymologie nach noch dunkel. Kluge-Götze versucht es mit altirisch cloc, das zusammen mit kymrisch cloch aus urkeltischem kluggo entstanden sei, zu verbinden. Es habe sich dann zu angelsächsisch clugga, altnordisch klukka, altsächsisch glogga und ahd. glocca entwickelt, aber erst kurz vor 800,

denn hochalemannisch klokke kennt es mit unverschobenem k. Der Anklang an ahd. chlocchan „klopfen“ beruhe auf Zufall.

Die enge Verknüpfung der Glocke mit den kirchlichen Gebräuchen brachte es mit sich, daß die Glocke auch schon früh geweiht wurde, um so selbst eine res sacra, ein dem Gottesdienste vorbehaltenes Gerät, zu werden. Die feierliche Weihe der Glocke führt zu der Vorstellung einer Glockentaufe. Diese Taufvorstellung muß schon in sehr früher Zeit aufgekomen sein, denn 798 erläßt Karl der Große ein Verbot der Glockentaufe: „ut cloacas non baptizent nec cartas per perticas appendant propter grandinem“. Dies ist zugleich der früheste einstweilen bekannte Beleg für den Brauch. Allein sein Verbot setzt sich nicht durch. Der im Volke verwachsene Brauch trotz dem Verbote, und nach wie vor zeugen Glockeninschriften von einer feierlichen Taufe der Glocke. Durch diese Taufe gilt die Glocke gleichsam als besetzt, eine Vorstellung, die wohl ebenfalls in der allem Zauberhaften so zugeneigten Zeit des Frühchristentums wurzelt. Die kirchlich geweihte Glocke dient dann zur Abwehr aller unheimlichen Mächte, sei es der im Morgen- und Abenddämmer umgehenden Dämonen, sei es zur Abwehr von Hagel, Sturm und Gewitter. Zwei Ausgangspunkte für diese Vorstellung liegen nahe. Einmal die Dämonenbekämpfung durch laute Geräusche, Rufen, Lärm u. ä., zum andern das Bannen teuflischer Mächte durch das Entgegenhalten geweihter Gegenstände. Gerade auf diesen letzten Volksglauben weist wohl das Verbot Karls des Großen hin. Allein auch hier setzt sich der Volksglaube, der ja von der Kirche ausgeht, durch, ja, er wird in den katholischen Brauch mit aufgenommen. Dies ist der Fall, wenn mancherorts heute noch in katholischen Kirchen die Glocke beim Beien des Wettersegens geläutet wird, oder wenn in Wallfahrtsorten neben andern Opfergaben auch schwarze Wetterkerzen und aus Aluminium hergestellte Gewitterglöcklein verkauft werden. R. Kriß schreibt in: „Volkskundliches aus altbayrischen Gnadenstätten“ darüber S. 49: „Erstere müssen bei aufziehendem Unwetter angebrannt, letztere zur Vertreibung der bösen Geister in den Wetterwolken geläutet werden.“ Ein schönes Beweisstück für die Glocke als Abwehrerin der teuflischen Mächte sind die an manchen Kirchen an den Schallöchern der Glocken angebrachten Dämonendarstellungen, so z. B. in der frühmittelalterlichen Kirche von Niederkirchen bei Deidesheim, wo diese Figur heute im Volksmunde als „Heidenmännle“ bekannt ist, oder an der Johanniskirche in Gmünd, wo an dem einen Schalloch ein Mann dargestellt ist, der ein kleines Kind in den Rachen stecken will (Mannus, Erg. Bd. 6 [1928] 344). Man schickt auch Krankheitsdämonen dahin, wo Glocken klingen — also in den geheiligten Bezirk — wo sie, da sie gar nicht hingelangen können, völlig unschädlich sind. Dies zeigt ein Spruch, angeführt bei Fehrle: „Zauber und Segen“ S. 16:

Christus ging auf einen hohen Berg
Er begegnete dem Geschoß.
Geschoß, wo gehst du hin?
Ich gehe den Menschen die Knochen ausbrechen,
Das Blut aussaugen.

Geschoß, ich verbiete es dir.
Gehe, wo die Glocken klingen
Und die Evangelien singen!
Im Namen † † †.

Bei den reichen Wechselbeziehungen, die von jeher zwischen dem religiösen und dem bürgerlichen Leben, zwischen Religion und Recht bestanden, war es selbstverständlich, daß auch der Glockengebrauch in die weltliche Sphäre überging. Es wurden auf der einen Seite die Kirchenglocken häufig im Dienste des weltlichen Rechtslebens verwendet, auf der andern Seite aber auch eigne Glocken (auf Rathäusern usw.) zu weltlichen Zwecken aufgehängt.

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit dem Glockenläuten im öffentlichen Rechtsleben. In der Hauptsache sind Rechtsquellen jeder Art Grundlage der Arbeit. Vor allem sind es die Weistümer, die als Niederschlag bürgerlicher Sitte und Überlieferung angesehen werden können, die im Folgenden ausgeschöpft wurden. Glockenläuten außerhalb des rechtlichen Kreises ist nicht herangezogen. Mancherlei weitere Motive der rechtlichen Glockenkunde, wie Stehlen der Glocke, Bestrafung von Glocken, Glocken in Rechtssagen, im Aberglauben usw., fallen ebensowenig in den Rahmen der Arbeit. Als rein volkscundliche Untersuchung hat sie auch die juristische Frage über das Läuterecht beiseitegelassen. (Wie vielseitig der gesamte Fragenkreis ist, zeigt die Übersicht, die Prof. Dr. E. Wohlhaupter: „Die Glocke im Recht“ bietet im Schwäbischen Heimatboten 11. Jahrgang [1936] Nr. 1-4.)

I. Morgenglocke

Toröffnung, Brandsicherung, Festlegung der Arbeitszeit

Die Morgenglocke, die kirchliche Ankündigung des morgendlichen Gebets- und Gottesdienstes, wird bald zum Zeichen des erwachenden öffentlichen Lebens in der Stadt. In den dörflichen Rechtsquellen dagegen ist sie selten nachweisbar. Einmal, weil überhaupt dort Kirchen mit Glocken sicherlich seltener waren als in der Stadt; zum andern aber, weil der Beginn der bäuerlichen Arbeitszeit viel zu wechselnd ist, da vor allem die Ernte früheren Arbeitsbeginn fordert. So kommt es, daß die Weistümer und Dorfrechte überhaupt arm sind an rechtlichen Festlegungen des Arbeitsbeginnes. Vielleicht birgt sich ein Läutezeichen für den Beginn der Fronarbeit in einer Bestimmung aus Münster im Elsaß 1339:

„Die frönlîng sollen auch sein vmb freygmêß zeit an dem werckh vnd sollendt ab dem werckh ghon, so man vesper leütet“ (GrW. IV 185).

Das abendliche Läuten wird hierbei als Endpunkt der Arbeit ja eindeutig genannt, während der Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes „vmb freygmêß zeit“ nur unsicher deutbar ist. Eine Verbindung des unklaren Wortes „freygmêß“ mit frei mhd. frî stößt auf inhaltliche Schwierigkeiten. Sicher steht die Zeit nicht im freien Ermessen des Frönlîngs, sondern des Abtes und seines Vogtes; dann wäre aber eine Ausdrucksweise wie „vmb bestimmt, gegeben zeit“ zu erwarten. Anderseits legt die Erwähnung eines abendlichen Geläutes als Zeichen des Arbeitschlusses die Nennung eines morgendlichen als Zeichen des Beginnes nahe, und man ist versucht, in „freygmêß“ eine Entstellung von früh-mêß zu sehen, das eine gute Deutung ermöglichte. Die Entstellung selbst ist leicht erklärbar. Der bei Grimm abgedruckte Dinghofbrief von 1339 ist nach Grimms eigener Angabe (GrW. IV 192) eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert. Sie hat die in der ursprünglichen Handschrift sicher noch erhaltenen mhd. î und û meist diphthongiert, vgl. S. 183 Z. 14 von unten gottshausez statt: hûsez, S. 185 Z. 8 von unten zeit statt zît, ebd. Z. 5 von unten speisen statt spîsen, S. 186 Z. 3 von oben freyen statt frîen usw. Die häufig vorkommende Schreibung eines alten û als î hätte in der ursprünglichen Handschrift frîgmêß ergeben, das der Schreiber sinnwidrig als freygmêß wiedergegeben hat. So ist es möglich, daß sich diese Stelle auf ein Geläute als Zeichen des bäuerlichen Arbeitsbeginnes bezieht. Freilich ist es die einzige mir bekannt gewordene Stelle dieser Art.

Noch etwas kommt hinzu, was das Wegfallen eines Zeichens für den bäuerlichen Arbeitsbeginn erklärt. Die Stadt ist mit Mauern umschlossen, und nur

durch die Tore ist ein Verkehr mit der Außenwelt möglich, so daß in der Zeit von Torschluß bis Toröffnung die Stadt abgeschlossen ist von der Außenwelt, deren sie ihrer ganzen Natur nach mehr bedarf als das Dorf. Bei den Dörfern fehlen aber in der Regel die Mauern und Tore, die Ausfahrt auf die Äcker ist dem Bauern jederzeit möglich und hängt nur von dem Tageslicht ab. Es sind deshalb Ausnahmen, wenn Morgen- und Abendglocke in ländlichen Gebieten zur Bestimmung der Tagzeit dienen, wie z. B. im Koberner Weistum:

Wenn der Grundherr in das Dorf kommt, „weist der hoefer, daß man ein feur aldar soll finden sonder rauch, morgens zur mettenzeit ahn bis man die zte klock zur vesper leutet“ (GrW. II 470),

oder im Weistum von Ermatingen 1518:

„Wan man das Ave Maria lütet am abent, so ist kain weinschenk niemandt mer nichts schuldig noch verbunden zu geben bis morgen, an das man wiederumb das Ave Maria lütet“ (GrW. I 243).

So knüpfen noch Brandverhütungsbestimmungen an das Morgenläuten an, die offenes Feuer für die Zeit zwischen Abendläuten und Morgenläuten verbieten. Nur zwei Bestimmungen solcher Art liegen mir vor, einmal in der Ordnung von Einsingen 1613:

„Welcher in seinem hauß nachts zwischen beiden der vesper- und frîeglocken... ein dürr holz im ofen lebt ligen, der soll umb 5 ß gebüesse werden“ (WürtLändlRQ. II 841).

Dann in der Gemeindeordnung von Bühlerthann 1643:

„Abends umb Ave-Maria-zeit daß feur ausgelöscht und morgens umb solche zeit und ehender nit damit solle angefangen werden“ (ebd. I 322).

Beide Ordnungen sind spät, sind obrigkeitliche Festsetzungen und stammen wohl aus der Stadt, wo sie besonders der Gewerbe wegen häufiger sind.

Ofter knüpfen rechtliche Bestimmungen in städtischem Bezirk an die Morgenglocke an. Als Zeichen für die Öffnung der Tore begegnet sie uns am frühesten in Königshofens Chronik, die für Straßburg um das Jahr 1332 eine Bestimmung des Rates erwähnt:

„Men mahte ouch, wenne men morgens und obendes eine glocke lute, das nu die torglocke heißet, so solte men die tor besließen und entsließen“ (DStChr. IX 778).

Ein doppeltes Morgenläuten kennt das Stadtrecht von Villingen in den Bestimmungen des Torschließereides von 1573:

„Welcher zue einem thorschließer genommen würdet, der soll das thor... am morgen aufschließen, wann man die erste glocken leütet; welcher aber das mittel thor beschleüßet, der soll nit aufschließen, bis die ander glocken geleütet würdet“ (OStR. II 1, 153).

Wie Villingen, hat auch Überlingen ein doppeltes Geläute am Morgen. Beides gibt für die verschiedenen Tore das Öffnungszeichen.

„Die schlüßler zum Oberthor sollen... aufschließen, wann man das zaichen uff der frîen tagmêß lüt und dem wachter riefen... die schlüßler

zum Helthor, nämlich der zum türlin, soll ufschließen, wann man das tag-glöglin lüt“ (ÜberlingenStR. 235 vgl. 257).

Dieses morgendliche Geläute, das das Zeichen zur Toröffnung gibt, wird damit gleichzeitig der Festpunkt für das Erwachen von Handel und Wandel. Dies führt dazu, daß im Überlinger Fleischhauer-Eid das gleiche Glockenzeichen, das zur Öffnung der Tore führt, auch den Beginn der Fleischbeschau an Markttagen ankündigt:

„Ir werdent schweren die metzig ditz jars mit der nachgeenden schow zu versehen und alle tag, wann flaisch feil ist, zu schowen, nämlich allwegen, so man das erst zaichen leudet und nit ee“ (ÜberlingenStR. 208).

Hierher gehört die Angabe des Schweizerischen Idiotikons (II 618), daß in Schaffhausen die Glocke, welche am Morgen das Zeichen zum Öffnen der Tore gab, die Torglocke hieß. Ähnlichen Sinn dürfte auch eine flämische Stelle von 1380 haben:

„Betaelt Janne den Pipere van sinen dienste van 3 maenden dat hi up senter Claus torre lach ende d'achterlocke luidde, ende tsmorghens de dachlocke. . . X sgr“ (Stallaert I 8).

Die übrigen Bestimmungen erstrecken sich meist auf Feuerschutz. So befiehlt eine Ordnung des 14. Jahrhunderts aus München:

„Es sol dehein smit . . . fiur haben zwischen fiurglocken und pfarmmetein“ (dem morgendlichen Frühgottesdienst) (MünchenStR.Anh. 284).

Aus dem Jahre 1658 kennt Leiden eine Bestimmung polizeilicher Art, die an das Geläute anknüpft:

„Niemant sal hem vervorderen met roers . . . te schieten des avonts naer 't luyden van de poort-klock ende des morgens voor het luyden van de wacht-klok“ (LeidenK. 1658, Art. 86, 11).

Daneben legen noch zwei Bestimmungen aus Delft und Danzig Zeugnis davon ab, daß mit dem Morgenläuten die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit beginnt:

„Voert en moet gheen smit smeeden na der avontelocke noch voir den dachlocke“ (MnlWB. II 13),

und:

„Die braaker sollen die ersten auf der braake seyn und die capitaine mit ihrem volke sollen ihnen folgen, so bald die thorglocke ausgeläutet worden“ (DanzigWillk. 190).

In einem Rechnungsbuch der Stadt Preetz in Schleswig-Holstein findet sich ein Eintrag über die Einführung eines Geläutes zur Ungrenzung der Arbeitszeit:

„Haben die schneider allhier zu sich fordern lassen M. J. H. damals gewesen pastor allhier, auf ihren maitagk, und begehret und gebeten, sie wollten gerne, daß man abends und morgens sollte die betglocke slan, des sommers des morgens glocke 5, des mittags glocke 12, des abends glocke 8.“

Hier wird die Einführung eines Geläutes gefordert, und sicherlich nicht aus religiösen Gründen. Die Forderung geht bezeichnender Weise aus von einer der Zünfte, die am stärksten in häuslicher Arbeit beschäftigt und deshalb von dem

natürlichen Tageslicht unabhängig ist. Sie wünscht daher ein öffentliches, allgemein gültiges Zeichen für Arbeitsbeginn, Mittagspause und Arbeitsschluß. Vorher scheint ein Geläute gefehlt zu haben, wohl weil diese Gegend reformiert ist und kein feststehender kirchlicher Ritus ein Geläute stellte.

Überblickt man die ganze Reihe der vorhandenen Belege, so darf man feststellen, daß es sich um Bestimmungen polizeilicher Art handelt. Toröffnung, Brand-sicherheit und Festlegung der Arbeitszeit sind in Dorf und Stadt die Ziele der Verordnungen. Mit Ausnahme der Danziger Bestimmung, der spätesten rechtlichen Erwähnung der Morgenglocke, verbinden alle Stellen morgendliches und abendliches Geläute. Ihr Sinn ist es, die Dauer des Tages festzulegen in allgemein kenntlicher und allgemein verpflichtender Weise. Dazu ist das durch die ganze Siedlung hörbare Geläute das bestmögliche Zeichen. Es stellt außerdem das tägliche Leben in einen kirchlichen Rahmen hinein.

II. Die Abendglocke

Wesentlich häufiger und verbreiteter als die Frühglocke ist der Rechtsbrauch um die Abendglocke. Freilich haben wir es hierbei nicht nur mit einem Geläute zu tun, sondern mit mehreren. Das erste Geläute ist die gegen 6 Uhr ertönende Ave- oder Vesperglocke; das andere Geläute erklingt in der Regel im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr. Mancherorts gibt es noch weitere Glockenzeichen.

Es ist nicht immer möglich, die beiden hauptsächlichsten Geläute genau zu unterscheiden. Die beste Trennungsmöglichkeit bietet die Bezeichnung des Geläutes, aber auch diese ist nicht immer stichhaltig. Die gegen 6 Uhr ertönende Glocke wird in der Regel Vesper- oder Ave-, auch Feier-Glocke genannt, so im Weistum von Münster im Elsaß 1339:

„die fröning... sollent ab dem werckh ghen, so man vesper leütet“ (GrW. IV 185),

im Grillenberger Weistum 17. Jahrhundert:

„wehr in weinbürg sonn- und feiertagabend über die feirglocken arbeitet“ (ÖW. XI 42),

im Altenmarkter Weistum 1439:

„Es scholl auch niemand in der hofmarch schenken noch vailen wein haben an willen und wissen aines brobstes, ausgenommen an s. Margaretenabend wann man vesper geläut hat“ (GrW. VI 165).

Ähnlich: „vesperläuten“ (GrW. VI 247), „feierabendläuten“ (WürtLändlRQ. I 337).

Dennoch ist hier der Sprachgebrauch kein fester, und es finden sich Stellen genug, in denen mit Vesper- und Aveläuten das letzte Geläute bezeichnet wird, ohne daß es nach den uns zugänglichen Belegstellen möglich wäre, größeren Gebieten einen bestimmten Wortgebrauch zuzuerkennen. Es kann nur festgestellt werden, daß im Süden Deutschlands diese Bezeichnungen, auch in der Zeit der Reformation, häufiger sind als im Norden, wo sie fast völlig fehlen. Dort spricht man von der „ersten“, der „zweiten“ Glocke, sofern man überhaupt die verschiedenen Geläute unterschiedlich bezeichnet. Aber auch dieser Sprachgebrauch gehört nicht ausschließlich dem Norden an. So ist eine genauere Festlegung, welches Geläute gemeint ist, nur nach dem sinnesmäßigen Zusammenhange möglich.

1. Zeichen des Tagendes und Nachtbeginnes, Torschluß, Wachpflicht

Das erste Läuten dient in der Regel zur Beendigung des Arbeitstages, so z. B. in der Gemeindeordnung von Bühlerzell 1617:

„Nach dem feuerabendleihen soll kein büren (Birnen) mehr uffgelesen werden by straff 20 kr“ (WürtLändlRQ. I 337),

oder aus Österreich:

„wehr in weinbürg sonn- und feiertagabend über die feirglocken arbeitet... ist... zum wandl verfallen“ (ÖW. XI 42).

Es begrenzt die Zeit der Fronleistung:

„Die fröning... sollent ab dem werckh ghen, so man vesper leütet“ (GrW. IV 185),

und in dem Weistum zu Dommershausen (Hunsrück) 1580:

„So ist der brauch, wo sie die ave maria klok belangt, daß sie daselbst den wein vff die erdt abzuladen haben“ (GrW. II 211).

Ähnlich ist die Nachtzeit bestimmt in einer Fronleistung des Koberner Weistums:

„daß man ein feur aldar soll finden sonder rauch, morgens zur metzenzeit ahn bis man die 2te klok zur vesper leuthet“ (GrW. II 470).

Als Tagesendzeichen ist die Glocke zugleich auch Zeichen dafür, daß von nun ab bestimmte Rechtshandlungen nicht mehr gültig vorgenommen werden können. So muß bis zu dieser Zeit die Erblosung des Näherkäuferes erlegt sein:

„Der Erbloser mußte binnen 8 Tagen 20 kr hinterlegen, und zwar abends beim Glockenläuten, wo das Geld vom Käufer noch ohne Licht gezählt werden kann“ (Knapp, BeitrRWG. 209).

Der Richter muß zu Lebenau

„das recht besizen, biß man die liechtgloggen leit oder die stern am himel steen“ (ÖW. I 82).

weil das Recht bei „scheinender Sonne“ erteilt werden muß. Auf Ähnliches weisen die Bestimmungen der Goslarer Statuten hin, nach denen der nach der Mittagszeit Vorgeladene bis zum Abendläuten vor dem Richter erscheinen soll, der nach dem Abendläuten Vorgeladene dagegen erst am andern Morgen:

„Wert en des morghenes vor den scultechten gheboden, de scal vor middaghe vore komen. Wert he dar na middaghe vor ene gheboden, so scal he vore komen, wanne men to der marketkerken nassang (Nachtsang) lut. Wert he na nassanghe vore boden, so scal he bi schinender sunnen vore komen“ (GoslarStat. 64).

Dasselbe bestimmt das Weistum von Schönau und Todtnau im Schwarzwald 1519:

„welcher den andern will furtagen, der soll ihn zuem ersten suechen mit dem waibel auff dem kilchgang. Wo er ihn findt in baiden kildispiln, so soll es beschehen vor der betglocken, daß er ihm fürbiete“ (GrW. IV 503).

Das zweite abendliche Läuten der Glocke, das zum Teil in mehreren einzelnen Glockenzeichen erfolgt, ist rechtlich gültiges Kennzeichen des Beginnes der Nacht. Zum Beispiel finden sich im flämischen Recht Bestimmungen

über die Läutedauer, damit niemand bei einer Übertretung der rechtlichen Folgen, die sich an das Läuten anknüpfen, Unkenntnis einwenden könne:

„opdat niemand . . . eenige oorzaak van ignorantie zoude kunnen pretereren, ordonneren wy, dat, door de koster van elke parochie, ter respectieve bestemde uren zal worden gelayd eene klok geduerende den tyd van een half quartier uers, . . . die men ten tytlen van avondlicht, alomme ten platten lande gewoon is te doen“ (Stallaert I 107).

Die Glocke wird von hierzu angestellten Wächtern geläutet, für deren Bezahlung die Stadt aufkommt, z. B. wie die Einträge in Stadtrechnungsbücher von Aelst 1495 zeigen:

„Betaelt J., die de nachtwake dit jaer ghehouden heeft upt voors. beelfroy ludende de dachlocke ende de nachclocke“ (MnlWB. IV 2071), und

„Betaelt Janne den Pipere van sinnen dienste van 3 maenden dat hi up senter Claus torre lach ende d'achterlocke luidde“ (Stallaert I 8).

So wird die Abendglocke zum Zeichen des Torschlusses, der die ummauerte Siedlung abschließt von dem Verkehr mit der Außenwelt. Ihr Gebrauch wird in den rechtlichen Festsetzungen der Städte geregelt. Königshofen bringt in seiner Chronik von Straßburg die Stelle:

„Wenne men morgens und obendes eine glocke lute, das nu die torglocke heisset, so solte men die tor besließen unde entsließen“ (DStChr. IX 778), oder in Dordrecht:

„Unden eersten es geordonneert, datmen de zaeelocke altyt des avonts een half ure eermen de porte zlyut luyden sol“ (Fruin, Dordrecht I 148).

Das sehen wir auch in dem Eid der Turmwächter in Schlettstadt:

„Der nachtwechter uf dem oberthor sol schweren, nachtz zu rechter zit glich nach der betglocken uf das thor ze gond, daruf ze blibend und den rigel nachtes herab ze lossen“ (SchlettstStR. 973),

und in Überlingen:

„Item die schlüsler zum Oberthor sollen zuschließen, wann man das ave maria lit, und allwegen ain ruf oder zwen thun, und ob in iemands entsprech, sollen si mit dem zuschließen nit ilen“ (ÜberlingenStR. 235).

In Villingen heißt es 1573:

„Welcher zue ainem thorschließer genommen würdet, der soll das thor zue beschließen, wann man das ave maria leuter“ (VillingenStR. 153).

Hach nennt in seiner „Lübecker Glockenkunde“ S. 289 eine „torsperrglocke“, die bis 1864 geläutet wurde.

Gleichzeitig mit dem Torschluß beginnt für die niederrheinischen und niederländischen Städte die Wachpflicht der Bürger. Dadurch wird die Nachtglocke zum Zeichen des Wachbeginnes, wie die Rechtssatzungen ausdrücklich festlegen, so zum Beispiel in Dordrecht:

„diegeene die ter waecke geboeden zullen werden zullen gehouden wesen ter waecke te comen voir het oflaeten van het luyen vande saelclocke deser stede“ (Fruin, Dordrecht I 172).

Ähnlich in Düren:

„Diejenige, so zur wacht bescheiden, sollen des abends, als palt die pfortzenglocke zu ziehen angefangen wird, mit ihrer rustung und wehr in der stadt rathaus erscheinen, ihre löser empfangen und dem trommelschlag auf die stadtmauer bis zur scharwachen folgen“ (DürenWQ. 31).

In Nimwegen heißt es:

„Item soelen die wekere vp oere stat wesen als men slaepclocke luydt in sunte Stevens kyreke“ (NijmegenStR. 35).

Aus andern Gebieten fehlen Quellen dieser Art.

2. Arbeitsverbot

Mit dem Klang der Nachtglocke erlischt in der Siedlung, sei sie Dorf oder Stadt, nicht nur der Verkehr mit der Außenwelt; auch in ihrem Innern legt sich nächtliche Ruhe über all die Stätten des lauten Treibens bei Tag. Wir treffen zunächst Arbeitsverbote:

„Dat nyemant . . . met kersen sal mogen weven des avonts langer dan tot slaepclocktyde“ (BredaRbr. 137).

Ähnlich ist die Bestimmung eines Stadtrechtes in Friesland:

„Verbiet men alle smeden, dat si niet en smeden des avonts na der nachclocke, noch des morgens voordat die wachter den dach blaset“ (MnlWB. IV 2071).

Dieser Rechtssatz soll sowohl ruhestörenden Lärm verhüten als auch Brandgefahr. Die brandpolizeilichen Vorschriften werden weiter unten zu behandeln sein. Der Form nach ist diese Bestimmung freilich ein Arbeitsverbot und ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen.

Rechtsgeschäfte müssen bis zum letzten Geläute des Tages abgeschlossen sein; so sind Verkaufsabschlüsse nach diesem Zeitpunkt verboten. Lediglich der Weinkauf darf noch getrunken werden, zum Beispiel im Weistum von Genzingen:

„Item ist verbotten, daß keiner dem andern nach der schlafglockh soll etwas abkaufen; wo es ja sach wäre, daß sie des marktbes einig würden, so sollen sie nicht mehr als 1 maas wein druf trinken bis auf den morgen“ (GrW. IV 608).

Gantkäufe müssen bis dahin bezahlt sein:

„Wer uff der statt fryen gant koftt, der soll es des selben tags vnd vor der bettloggen bezahlen“ (KaiserstuhlStR. 53).

Auch der schuldige Zins muß am Zinstag noch vor dem Ertönen der Nachtglocke bezahlt sein, falls nicht Versäumnisstrafe eintreten soll (1612):

„Sollen alle hueber so in disen dinkhof huebzins, empfangnus und tod-fälle abzurichten und zu geben schuldig sein . . . den andern dinkhofstag alsbalt one clag erlegen und bezalen . . . da aber ein hueber nit bezalt vor der nachglocken, derselbig verfallt dem dinkhofsherrn, sobald der meiger mit seinem stab den tisch klöpfet, ein maß wein und für ein creuzer brot“ (GrW. I 750).

Eng mit dem Arbeitsverbot hängen auch wasserrechtliche Bestimmungen zusammen, zum Beispiel in dem Weistum von Könen (Saar):

„Wanne der arme man in dem dorff zu K. des wassers bedarff vf seiner wiesen oder felt, so mag er es nehmen vf den sambstag zu abendt, wan man schier abendt lautet, vnd es behalten bis vf den sonntag vmb dieselbe zeit; bedarffs der müller dan, so mag er es wieder vf die mülle kehren“ (GrW. II 86).

Jetzt, nachdem die Tagesarbeit des Müllers ruht, steht die Wassernutzung dem Bauern zur Bewässerung der Wiesen und Felder frei.

3. Feuersgefahr

Neben diesen in sich verschiedenen Regelungen, die an das abendliche Geläute anknüpfen, die aber alle von dem Arbeitsverbot ausgehen, steht nun die Mehrzahl der Belege, die sich an ganz bestimmte Fälle hält. Da bieten sich zunächst brandpolizeiliche Vorschriften, die mit der Abendglocke einsetzen. Sie sind uns zum Teil schon bei der Betrachtung des morgendlichen Geläutes begegnet, welches das Feuerverbot in der Regel beendet, und finden sich vorzugsweise in Bestimmungen, die die einzelnen Berufe erfassen, die mit Feuer mehr zu tun haben, so für die Schmiede und Bäcker in München:

„Es sol dehein smit noch dehein peche fiur haben zwischen fiurglocken und pfarrmeitein“ (MünchenStR.Anh. 284)

„Voert en moet gheen smit smeeden na der avontclocke noch voir den dachlocke“ (MnlWB. II 13).

Im Overyschen Recht heißt es für die Bäcker:

„beckers oft ander liede die bevonden werden metter nacht bakende, dats tusschen die leste clocke tsavons ende voir dachlocketyt smorgens, tfier inden oven hebbende, die selen telcken male verboren 10 lb“ (Overysche Keure 14).

Ähnlich sind die Bestimmungen der Oldenburger Bauernsprache (Holstein):

„shall dar neen fuer vnder der daren syn, na wächter klokken tidt, und ock neen fuer vnder de pannen böten sunder idt sy ein wyle vor dage by põne 60 B“ (StaatsbMag. 4, 718)

und für die Buden des Jahrmarktes von Graz. Im Jahre 1657 brannten diese Buden infolge von Unvorsichtigkeit ab. Daraufhin erging das Verbot, nach dem Läuten der Bierglocke in den Läden noch Licht zu brennen. Jede Glut mußte gelöscht sein, und vor jeder Hütte sollten Fässer mit Wasser aufgestellt sein (vgl. Popelka, Geschichte der Grazer Messen [1921] S. 23). Andere Bestimmungen erfassen die Gesamtheit der Dorfbewohner, so in den Gemeindeordnungen von Einsingen:

„Welcher in seinem hauß nachts zwischen beeden der vesper- und frueglocken . . . ein dürr holz im ofen leßt ligen, der soll umb fünf schilling gebüßt werden“ (WürtLändlRQ. II 841)

und in Bühlerthann:

„Abends umb ave-maria-zeit daß feur ausgelöscht und morgens umb solche zeit und ehender nit damit solle angefangen werden“ (ebd. I 322). Ebenso ist für Lübeck die Bestimmung überliefert, daß beim Läuten der Schlafglocke jedermann das Licht zu löschen habe (Hach, Lübglockenk. 288).

4. Schenk-, Spiel- und Tanzverbot

Weitaus am häufigsten hat die späteste Abendglocke die Aufgabe, in den Wirtshäusern Feierabend zu gebieten. Die Belege dafür finden sich über das ganze deutsche Sprachgebiet zerstreut. Gegen Anfang des 14. Jahrhunderts beginnen sie und dauern bis in die nahe Gegenwart hinein. In der Regel wird dabei dem Wirt bei Strafe verboten, Getränke nach der Abendglocke auszuschenken, oder die Auflage gemacht, die Gäste heimzuweisen, so zum Beispiel in der Thorner Willkür:

„Welch wirt noch der leczstia glocken byr gebit“ (ZWestpreuß. 7, 107). In Regensburg wurde 1320 auf das Ausgehen nach der Glocke ohne offenes Licht eine Buße von sechzig Pfennigen gesetzt; auch sollte nach der Bierglocke kein Bier mehr ausgeschenkt werden (Arnold, Freist. II 279). In Seligenstadt heißt es 1423:

„Alle die da wyn schenken und wirtschaft halden, do sal nymant keyn orten gesellen lenger halden oder lassen sitzen after der winglocken“ (GrW. I 509).

Die Straßburger Zunftordnungen lauten:

„Wer ouch wine git zum zapfen, der soll in menglich geben untz zu der dirten wahnglocken“ (DWB. XIII 194).

Aus Schlesien kennen wir:

„Die bierglocke soll in sommertagen eine stunde und im winter drey stunden in die nacht geläutet, darnach soll weder wein noch bier geschenkt werden“ (Wutke, SchlesBergb. I 248)

und aus Ungarn:

„Wann zuer winterszeith undt im sommer abents die ruhe- und sperglockenn geläutet wierdt, sollen die leithgeber alle trinkher abschaffenn“ (MHungJurHist. IV 2, 492).

In Mannheim, das im 17. Jahrhundert streng kalvinistisch regiert wurde, hieß es:

„Im gleichen sollen die stattknechte den sämptlichen wirtten allhie, bey ohnnachlässiger straff gebieten, daß keiner weder soldaten, noch andern einheimischen personen langer, als wan die nachiglocke geläutet und der zapfenstreich gegeben worden, weder speiß noch tranck auftrage“ (Mann GBl. 1901, 245).

Manche Rechtsquellen knüpfen diese Bestimmung bereits an den Uhrenschlag an, so in Gerolzhofen:

„An allen gebanuten feyerabenden und feyernächten sollen die wirt den

gesten, so die glock newne geslagen hat, kein wein geben“ (ArchUfrk. III 1, 162)
und für Biberach:

„Nachts, so es neune hat geschlagen, so hat man aber ein zaichen geleuth mit der vesper glockhen, so hat man auch bettet vnd hat khain wüth wein mehr dörfen geben bey einer straff“ (FreibDiöcArch. 19, 158).

Ählich ist eine Bestimmung des Ermatinger Weistums von 1518, das den Wirt vom Abendläuten bis zur Morgenglocke von der Schenkpflicht befreit:

„Wan man das Ave Maria lüet am abent, so ist kain weinschenk niemant mer nichts schuldig noch verbunden zu geben bis morgen, an das man wiederumb das Ave Maria lüet“ (GrW. I 243).

Auch die Zünfte und Gilden hatten ihre Häuser zu dieser Zeit zu schließen, so der Artushof zu Danzig 1421:

„Item dat de olderlude upp dem have nicht lenger sitten solen denne to tuelfener clocken up den avendt“ (Danzig [Hirsch] 288).

Der Artushof zu Braunsberg bestimmt:

„Wen dy alderlute us clyngin czv dem abent essen ader heym czu gan des abindes, so en sal nymant dar bliben“ (CDWarm. III 323)

oder die Ordnung der Gärtnerzunft in Frankfurt 1471:

„Wan es nune schlehet ... so sal sich jedermann darzu schicken und abegehen, also das man alle geluchte uß thue und das huß zusließ, ehe man die lange glocke verleset“ (FrankfZftUrk. I 221).

Aber nicht nur Wirts- und Zunfthäuser werden erfaßt, auch Privatgesellschaften müssen ihre Feiern beenden, zum Beispiel in Münster in Westf.:

„Abends mit der abends-glocke geleutet, sollen die thüren ohne längeren verzug eröffnet und niemand von den gästen (einer Hochzeit) nach der abends-glocken zu verbleiben genöthiget werden“ (MünsterPO. 19),

oder wenn das Prager Stadtrecht ganz allgemein bestimmt:

„Post tertium pulsus campanae iudicis nemo debet dare aliquem potum extra domum vel in domo“ (Prag [Rößler] 5).

Seltener erfassen die Bestimmungen die übersitzenden Gäste und stellen sie unter Strafe:

„dat niemene en drincke in de taverne naer dachterste clocke up de boete van 3 lb par.“ (Kortrijk [Strubbe] 215)

und für Freiberg:

„nymandes lenger zcum bier ader wyne sal siezen, denne bis man die glocke lewitet“ (CDSaxReg. II 12, 165).

Im Weistum von Gleißweiler heißt es:

„Nachdem zue Gl. herkomen die weinglocken nachts zue leuten, damit die inheimischen nit in dem wurtshaus übersitzen, das ihrig verschwenden zue großem schaden und nachtheil ihrer weib und kinder, so ist geordnet, das alle die so uber bestiembte zeit der weinglocken in dem wurtshaus befunden werden, alle mal 4 ß pfg. zue straf ... geben sollen“ (GrW. V 573)

und in Bretten:

„Die nach der nachtglocken in denen würtshäußeren sirzen ... 5 schill. heller“ (OSir. I 835).

An solche Bestimmungen knüpft der Übername der letzten Glocke an, wie in Ulm, wo sie „Narreglocke“ heißt,

„weill die witzigen selber ohne dieser glockhen vernahmung wissen heim zu gehen“ (SchwäbWB. IV 1951)

oder in Dillingen, wo sie „Lumpenglocke“ genannt wird. (ZVh. 1922, 122). In Greifswald spricht sogar eine Glockeninschrift von diesem Rechtsbrauch:

„De wächterklokke bin ich genannt,
Allen feuchten brodern wohl bekannt,
Krüger, wenn du hörst meinen luth,
So jach de gäste tom huse ut.“

(BHPommVh. 1900, 15).

Als Ausnahme gilt nur, wenn ein Fremder spät in dem Orte ankommt. So bestimmt ein Langenburger Weistum von 1549:

„So aber einem wirth oder burger ein frembder gast überlandt her so spat zu haus kommen wird, der soll mit der zedglocken nit gefehrt sein, sondern demselbigen mag er zümblich eßen und trincken zu seiner notturft geben“ (WürtJb. 10, 101).

Neben dem Schenkverbot steht seltener ein Spielverbot, zum Beispiel in dem Landbuch von Uri 1608:

„Khein dingeter knecht einich spill ... nachts von einer bettgloggen zu anderen nit thun sölle“ (UriLB. 90)

und in der Nürnberger Polizeiordnung, wo das Spielen nach der Feiertagsglocke und überhaupt jedes Spiel um mehr als sechzig Heller Wert verboten war (NürnbPO. 63). Auch hier wird gelegentlich die Privatperson von solchen Bestimmungen erfaßt, wie der obige Beleg und auch ein Satz des Freiburger Stadtbuches 1443 zeigen:

„Der rat hat lassen gebieten, daz cyn yedermann zcu hewße gehin unde fremde lyethewßere rewmen sulde, wenne man die dingkhewsglocke leuthe“ (CDSaxReg. II 14, 303).

Den Schenk- und Spielverboten gesellt sich gelegentlich ein Tanzverbot bei. Im Erfurter Zuchtbrief von 1351 heißt es zum Beispiel:

„Es ensal auch niemant nach der glocken des nachtes reygen“ (NMitt ThürSächs. 7, 2[1844]125).

Eine Winterthurer Satzung verbietet:

„das fürohin kein mans person weder jung noch alt ... nachtz nach der bettglocken nit tanzen sol“ (Schmid, Winterthur 69).

Jede Unruhe auf der Straße ist verboten:

„Des abends nach der wecherglocken cynicherley juchzen noch anders geschrey auf der gassen machen“ (Michelsen, Jenac Stadtornungen von 1540 S. 53),

„Niemant sal hem vervorderen met roers . . . te schieten des avonts naer 't luyden van de poort-kloek“ (LeidenK. 1658, Art. 86),

„Omme te gaene naer de clocke ende te calengieren, die 't behoort, van nachtgaen“ (Stallaert II 77),

und in den Statuten von Weissenburg i. N.:

„Wer nach gesperrten thoren auf der gassen jauchtzet, schreyet, poldert oder pocht, die leuth überlaufft und andere unzucht treibt . . . die sollen der stadt duener für straffbahr annehmen“ (Weissenburg i. N. Stat. 251).

5. Öffentliche Sicherheit

a) Tragen eines Lichtes

Jeder, der auf der Straße geht, soll ein Licht bei sich tragen. Auch diese Bestimmungen reichen bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück und sind über das ganze Gebiet der deutschen Sprache verbreitet. Wir nennen als Belege:

„daz nieman nach der glocken an offenez liht auf der strazze sol gen“ (RegensbUB. I 720),

aus den Niederlanden:

„Sal men luden een nachtelocke ende na clocke en sal niemant gaen op gheen strate . . . hi en hebbe een laentaerne . . . ende eene karse darin bernende“ (MnlWB. IV 2071),

in der Schweiz:

„dz niemant nach der nachgloggen nachtes vff den gassen wandlen sol, er hab dann ein licht in einer laternen by ime vnd redlich sachen ze tunde“ (RheinfeldenStR. 61),

aus Thüringen:

„Where ymands der abendts, nach deme die gewonlichen wecherglocken geleutet, one geleuchte auf der gassen gehen wurde“ (Michelsen, Rdm. 280)

und aus Zürich:

„Swer nach der stübgloggen ane licht in der stat gat, den sol man mit namen in turn legen“ (ZürichStB. I 90).

Das Stadtrecht von Salzburg bringt als Erweiterung dieser Vorschrift 1368:

„Es sol niemant auf der strazz verholen gen nach der pier glockk, er sing oder er ge mit licht“ (SalzbStR. Art. 41).

b) Verbot, auf der Straße zu sein

Zur Erhöhung der Sicherheit begegnet auch die Bestimmung, daß sich niemand ohne rechtes Gewerbe, auch kein Unbekannter, auf der Straße nach dem Läuten der Glocke aufhalten soll, das heißt, wer nicht beruflich oder in notwendigem Anlasse auf der Straße zu tun hat. Zum Beispiel für Wismar:

„quod nullus debet transire in plateis post pulsum campane, nisi habuerit legitimum negocium“ (WismarBürgerspr. 262)

oder in der Oldenburger Bauernsprache:

„Nein unbekannt man schall gaen na wächter kloeken dydt, ohne he möge syne werdes bekandt wesen“ (StaatsbMag. 4, 719).

In diesen Zusammenhang der polizeilichen Sicherung gehört auch eine Dordrechter Bestimmung, nach der jeder seine Nachtgäste vor dem Läuten der Abendglocke bei einer amtlichen Stelle gemeldet haben mußte:

„Dat nyemandt . . . hem en vervordere eenighe nachghasten ofte vreemde luyden des nachts te logeren, oft hy en hebbe zynen naem eerst ende allvoren, voir hat luyden vander saellocke ofte wachtelocke aenghebracht in de wijncoopers capelle“ (Fruin, Dordrecht I 192).

c) Waffenverbot und Friedensstörung

In das Gebiet des nächtlichen Friedens gehören auch Waffenverbote sowie Strafverschärfung bei Friedensstörungen. Zum Beispiel in der Thorner Willkür von 1300:

„Wer noch der ersten glockin sin gewere bey im treit, der sul gebin der stat eyn firdung“ (ZWestpreuß. 7, 107).

Ebenso in Tübingen:

„Ob ain student oder universitet verwanter zur nacht nach der wachglocken auf der gassen mit . . . weren oder waffen erfunden würde“ (Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen S. 135)

oder in Leiden:

„Die met eenigh hals-geweer naer de nachtkloek van thien uyren langhs de straten gaet“ (LeidenK. 1658, Art. 170).

Jeder Streit und jede Rauferei stehen unter erhöhter Strafe, so in der alten Soester Schraa von 1350:

„welick mensche den andern sleyt vp der strate na der kloeken . . . dat sal day rayd richten“ (Seibertz, UB. II 401),

„Zo wie enen anderen in ernstigen moed bloetreyt, verbuert drie gulden boven de voorgaende boeten, ende gebeurded naer de nacht-clocke zes gulden“ (LeidenK. 1583, Art. 158).

Die Beschreibung des Oberamts Gmünd berichtet:

„Wer eine blanke Waffe zuckte, hatte vor der Weinglocke 1 fl., nach derselben 2 fl. Strafe zu zahlen“ (S. 258).

In Lübeck heißt es 1294:

„schut desse mishandelinghe (eines Bürgers in der stades deneste) bi nachtiden na der slapeloken, he schal sunderliken dar umme wedden“ (Hach, Lübr. 362).

Und für Basel lautet 1411 die Bestimmung:

„Sucht einer den andern nachtes nach der bettglocken in sinem huse oder zins und slacht oder sticht in darinne ze tode, daz ist ein mort“ (BaselRQ. II 32).

III. Versammlungsglocken

In den Kapiteln über die Morgen- und Abendglocke haben wir feststellen können, wie eine kirchliche Einrichtung ins bürgerliche Leben übertragen und schließlich ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Rechtslebens wird. Nun wenden wir uns einer zweiten Wirksamkeit der Glocken zu: ihrer Verwendung als rechtserbheblichen Versammlungszeichens. Der Glockenschall reicht in alle Richtungen, er reicht weiter als die menschliche Stimme, er trägt Nachrichten und Befehle schneller als der schnellste Bote. Die Glocke ruft laut und sicher, ihr Ton umfaßt ein weites Gebiet. Die mündlich weitergegebene Nachbarnbotschaft, sei sie auch gefestigt durch Botenstab oder Ladezeichen, sei sie auch gesichert durch Botenpflicht, sie wird bei weitem übertroffen vom Glockenklang, der gleichzeitig die ganze Gemeinschaft aufruft zu gemeinsamem Handeln, namentlich zur Versammlung. Der Glockenruf erreicht auch den Nachbar, der nicht daheim ist, der draußen im Feld oder im Wald arbeitet. Die Kundbarkeit des Geläutes erspart jeden Beweis besonderer Ladung.

Glockenschall und allgemeine Versammlung, seit Beginn des 13. Jahrhunderts nachzuweisen, werden eng verbundene Begriffe. Versammlungen und Tagungen aller Art werden eingeläutet und ausgeläutet; bei bestimmten wichtigen Geschäften (Wahlen, Beschlüsse usw.) ertönt die Glocke. Und sie ist keineswegs ein zufälliges, nebensächliches Mittel, sondern der Glockenklang wird ein wesentliches Erfordernis, er wird ein notwendiger Teil des Rechtsvorganges. Die Glocke dient dem Recht, und das Recht erkennt sie als nötig an. So heißt es zum Beispiel im Schöffenweistum von Maischeid 1548:

„Hat ... der schultis die scheffen ... befragt, ob heut disses tages der gewisse gewohnliche ... tag und zeit seie, seins gn. h. gericht dieß orts zu behegen ...? darauf haben die scheffen gemeiniglich geantwort: ja, die gerichtsglock habe so weit geschollen und die sonn so ferr geschienen, das man nunmehr gericht ... hegen möge“ (GrW. VI 738).

Die Gerichtsrolle der Herrschaft Itter 1765 bestimmt:

„Die observanzmäßige gerichtshegung, so bei allen gerichtern iedesmalen zu geschehen pfleget, ist folgende: der vorsitzende beamte fraget also: ich frage euch gerichtsschöffen, ob das hochfürstliche gericht geboten und geleutet worden, wie es von alters herkommens und gebräuchlich ist“ (GrW. VI 730).

Ganz deutlich zeigt diese Auffassung das Weistum von Waltelsheim 1612:

„Sollen die hieber des dinkhofes zweimal im jar ... umb zehen uhren vormittag zusammenkomen, den dinkhof besetzen ... demnach soll der meier mit glocken klöpfen und an einen hieber setzen, ob es zeit sei den tag und dinkhof zu halten? Darauf sollen die hieber erkennen, das es nach dem klöpfen zeit sei, den dinkhof zu halten“ (GrW. I 750).

Die Huber sind also bereits beisammen, die Versammlung ist örtlich und zeitlich rechtsgültig festgelegt. Dennoch stellt der Meier erst nach dem Glockenzeichen die erste Hegungsfrage, und die Huber erkennen ausdrücklich, daß es „nach dem klöpfen zeit sei, den dinkhof zu halten“.

Ist das Geläute so wesentlich, dann muß sich jeder darauf verlassen können. Dann ist selbstverständlich schuldhaftes Unterlassen der erforderlichen Glockenladung ein schweres Vergehen. Das Weistum von Münstermaifeld stellt deshalb die Unterlassung des Geläutes unter die höchste Geldstrafe (1589):

„So der bott die kloek nicht gelaut hett, weit er die hoechste boeck“ (GrW. II 460).

Vom gleichen Gesichtspunkt aus ist es zu verstehen, daß gelegentlich in Urkunden betont wird, man sei nach öffentlichem Glockenklang rechtmäßig zusammengekommen. Zum Beispiel:

„Wir heimbürgen, vorstehet und gantze gemein der dreien dorfschaften im Eigen nemblichen Rodt, Wenkbach, Argenstein alle durch den glockenschlag und gebührliche mittel des einfahrts versamblen“ (Varentrapp, Marken 22).

1. Allgemeine Versammlungen

Aus der Fülle von Belegen, welche die Glocke als das rechtlich gültige Zeichen des Versammlungsbegins nennen, treten uns als erste Gruppe diejenigen entgegen, in denen das Geläute einer Gemeindeversammlung gilt, ohne daß eine bestimmte Art der Versammlung dabei genannt ist. Es sind Gemeindeversammlungen schlechthin. Im Dorfbrauch von Heimersheim finden wir aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den ersten zeitlich faßbaren Nachweis hierfür:

„Were sache, dat der here, die also gekoren were ... kreegen woude, off in kriegh gedrunge wurde aen noit des kirspeles, sal hie sinen schultissen ein clocke doin luden ind sal sin heirlicheiden wederumb up geven ind sal einen andern helpen keesen“ (GrW. II 720).

Der Sinn dieser Versammlung ist darin zu suchen, daß der erwählte Herr der Gemeinde in einen Krieg verwickelt ist „aen noit des kirspeles“ und er deshalb auf seine Herrschaft auf Grund der Wahlbedingungen Verzicht leisten muß. Diese Handlung spielt sich in der größten Rechtsöffentlichkeit ab und verfolgt zugleich den Zweck, einen neuen Herrn zu wählen. Das Dorfrecht nennt daher ausdrücklich das Geläute, da es das Zeichen ist, das die größte Rechtsöffentlichkeit herstellt, zugleich aber auch ausdrückliches Zeichen des Herrschaftsrechtes ist, das die Untertanen zum Erscheinen fordert (siehe unter III 10: Sturm-

glocken). Einen andern Beleg aus dem 15. Jahrhundert bietet das Weistum von Kruft bei Andernach:

„(Zwei ortsfremde Männer hatten den) Conrardt an einen prumenbaum gehangen und als solchs geschach, ließ der schultheiß zu Kr. ein klock anziehen vnd leuden, die gemein zuverhauffen, vnd gebode da derselben gemein, alß sie versamblet was, vff lif vnd gut die obg. zween menner, die solche that an dem obg. Conrardt begangen hatten, biß zu außdrag der sachen zu huden vnd zu verwahren“ (GrW. II 485).

Hier übergibt also der Schultheiß der versammelten Gemeinde zwei Übeltäter zur Verwahrung, für deren Sicherstellung bis zur Verhandlung die Gemeinde haftet. Auch hier ist die Gesamtheit, die die Haftung übernimmt, zusammengerufen, daher das Geläute.

Ist dem Glockengeläute Rechtswirksamkeit verliehen, so heißt das, daß die mit der Glocke Geladenen auch verpflichtet sind, dem Rufe zu folgen. Dafür gibt es genug Belege in den Quellen. Eine Schrae aus Riga droht Rechtsfolgen für den Fall:

„dat dit jemannds van unß versumede und nicht vor dat radthuß queme, wenn de raedklocke geschlagen wert“ (Stieda-Mettig 77, 30),

und das Brugg Stadtrecht bestimmt im Jahre 1505:

„Yetlichem burger gar luter geseit, zu welchem lüten, es sy mit der kleynen glogken des rats oder der großen glogken oder zu welcher gemeind er kommen sölle, verkünt werden soll“ (BruggStR. 118),

und auf derselben Seite, wenige Zeilen weiter,

„dann lütt man mit der großen glogken, dann komen alle burger gemeinlich.“

Zwei Geläute werden hier genannt, das „der kleynen glogken des rats“ und das „der großen glogken“, und das Stadtrecht bestimmt ausdrücklich, daß jedem Bürger deutlich gemacht werden solle, zu welchem Geläute er zu erscheinen habe. Der Gehorsam gegenüber dem Ruf der Glocke wird im Bürger- und Untertanen-eid gefestigt. Zum Beispiel im Weistum von Gleißweiler 1568:

„meniglich . . . schweren sollen . . . der hern gebot und verbot zue halten, der glocken . . . gehorsam ze sein“ (GrW. V 69).

Schwere Strafe erwartet denjenigen, der ihrem Ruf nicht Folge leistet. So heißt es 1618 in Öffingen am Neckar:

„Wann der gemeind mit der gloggen drei zeichen gelütten würdt, so soll ein jeder burgersgenoß bei seinem aid und schwehren straaß sich fürderlich zue dem kürdhove oder da er hinbescheiden verfuegen“ (Würtl.ändlRQ. II 230).

Das Mörfelder Zentweistum zählt unter „rügen, so in eine schlechte buß erkannt“ werden, als dritten Punkt der zu strafenden Dinge Nichterscheinen nach dem Läuten der Glocken auf:

„weldter zur glocken, wann der schultheiß oder bürgermeister zu läuten befohlen, nicht erschienen oder sich ungehorsam weigerte“ (GrW. I 488).

Und das Weistum von Leiningen-Altorf setzt als Buße für nicht sofortiges Kommen 7 Schilling fest:

„Wan die gemeinde glocken gebietten, vnd der im bann nit eilends erscheint oder gehorsamet, solle der oberkeit verfallen sein V ß vnd der gemeindt II ß“ (GrW. II 47).

2. Wahl

Der allgemeine und öffentliche Glockenklang eignet sich ferner zum Zusammenrufen einer Wahlversammlung. Die Dorfgemeinde oder die Bürgerschaft tritt zusammen zur Wahl eines Amtsträgers. Alle Wahlberechtigten werden gleichzeitig geladen, keiner kann übergangen werden, jede Heimlichkeit in der Ladung ist verhindert. Auch hinsichtlich des Zeitpunktes gibt es kein Mißverständnis. Außerdem trägt der feierliche Klang dazu bei, daß den Wählern die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit bewußt wird. Das Erschallen der Kirchenglocken gibt dem weltlichen Akte eine kirchliche Weihe. Zum Beispiel 1348:

„Dar ein jewelik unser burghere, de eghenen rok hevet binnen Osembrugge, seun alle jar des neysten daghes na nyen jare gaen up dat hus, dar men de . . . schepenen kesen sal, wanne men de clocken lut“ (Keutgen, Urk. 229).

Die Schöffenwahl ist nach unserer Quelle auf den Tag nach Neujahr festgelegt. Dennoch erfolgt ein Geläute vor Beginn der Sitzung, um die eingesessenen Bürger von Osnabrück zusammenzurufen. Der Sinn dieses Glockenzeichens kann hier nur der sein, damit die Öffentlichkeit und Allgemeinheit der Versammlung kenntlich zu machen und die Erscheinungspflicht der Eingesessenen zu verdeutlichen. Unbestimmter ist eine Nachricht aus Duisburg von 1416:

„Wannehe gebreck ist eines meiers, so plecht men, und ist noch gewoenlich gehalden, ein klocke to huden, damit die gemeine erven up die schoefle toe koemen werden gecisheit und geroepen“ (GrW. VI 718).

Sie sagt freilich nichts darüber aus, warum der Meier fehlt, ob er durch den Tod während seiner Amtszeit ausgeschieden ist oder ob er infolge Ablaufs seiner Wahlzeit ersetzt werden muß; doch ist dies für den Glockenbrauch unerheblich. Deshalb kann das Geläute hier eine zeitlich festliegende Versammlung, aber auch eine unvorhergesehene zusammenrufen. Das letzte ist sicher im Weistum zu Lay an der Untermosel 1555 der Fall:

„Wenn ein scheffen thotshalber abging vnd der scheffenstuel eins scheffen in mangel; so pitten die scheffen den amptman vmb erleubnus, einen andern in des abgestorbenen statt zu setzen . . . welcher mit gelauter klocken und versambletem volk der gemeind erwelet, vnd nach beschehener erwelung der gewonlich eidt gestat wurd“ (GrW. II 506).

Die kurze Stelle erwähnt also ausdrücklich das Geläute als notwendige Rechtsformalität, ja verstärkt diese Feststellung sogar noch durch klares Nennen der beiden Erfordernisse für die Richtigkeit der Wahl: „welcher mit gelauter klocken und versambletem volk der gemeind erwelet“.

Wenn schon zur Wahl von Schöffen und Meiern Glocken klingen, so sind sie doppelt am Platze, wenn es heißt, einen Pfarrer zu wählen. Darüber unterrichtet uns eine Stelle aus dem Buch Weinsberg:

„Als der pastor s. Jacob verstorben war, hat man bestimt und verkündigt einen newen pastor zu kesen und man hat alle geerbte nachbaren beschiden und die groiße klock gelaut und sint den nachmittag umb 2 uren samen komen in die kirch uff das gewolf“ (II 72).

Es bleibt jedoch fraglich, ob das Läuten der großen Glocke, das der Versammlung der geerbten Nachbarn vorausgeht, Versammlungszeichen ist oder rein kirchliche Formalität. Allgemein bekannt ist schließlich das Geläute bei sonstigen kirchlichen und weltlichen Wahlen, wie Ratswahlen, Königswahl u. a. m.

3. Gerichtsversammlung

Weitaus am stärksten ist die Beleggruppe, die den Glockenruf als Zeichen einer Gerichtsversammlung kennt. Er begegnet zunächst in Fällen, wo ein unvorhergesehenes Gericht notwendig wird, wo das Geläute den Gerichtsgenossen das Stattfinden einer solchen Versammlung ankündigt. In überwiegender Zahl sind es dörfliche Quellen, die hierher gehören. In der Regel stellt die Gerichtsversammlung die Zusammenkunft aller Dorfgemains dar. Die einschlägigen Nachrichten sind über das ganze deutsche Sprachgebiet verteilt, ja sie greifen im Süden und Nordwesten in den französischen Sprachraum über, freilich nur da, wo das Deutsche als Rechtssprache dem Französischen gewichen ist, wo aber der französische Text noch deutsches Recht und deutschen Rechtsbrauch enthält.

Der älteste Beleg dieser Art stammt aus Romansweiler im Elsaß aus dem Jahre 1344:

„Soll man die große glock leuten zu dem dinge und soll lüten mit dem andern mal, untz daß einer mag kommen zu ende des banes her heim“ (GrW. V 455).

Dasselbe bestimmt 1373 das Weistum über den Fronhof des Klosters Blaubeyren zu Laichingen:

„Soll der mayer an die glocken lyten und soll da das gericht zusammen kommen“ (WürtVjh. N. F. 10 [1901] 326).

Aus Brügge erfahren wir 1411:

„Dat men gheploghen heift enen zekeren tiit haerwaerts, poorters van der stede van Brueghe ute te zegghene metter clocke ende daer naer ghebieden te redue te stane“ (InvBruges IV 113).

Aus Koblenz wird 1424 berichtet:

„Item sall man um die neunte ure des morgens die haerret klock lueden driemael nae eyn und suillent als dann heymburgen und ganze gemeyn der doirfer Weyß, Lutzeroblenz und Neuendorf beym bueding sein im neuenhuße“ (Bär, Koblenz 94).

In der Rolle von Fleckstein bei Bern heißt es 1461:

„item rapportons que toute fois qu'en une chacune baroche Pon sonne le tes-bourg et cloches, celuy qui n'y court au cry le doit esmander“ (GrW. IV 449).

Das Weistum von Wöllstein verlangt 1486:

„Alle vnghebottene ding, die man sonst halten oder von herren gebot vf schlagen will, daß soll miinsten ein tag zuvor mit geleuter glocken offenbahrlieh durch der gemeinen herren geschworenen büttel verkündt werden“ (GrW. II 159).

Ebenso auch die Öffnung von Rickenbach 1495 (GrW. I 209). In dem Weistum von Breisig aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird der Verlauf einer Gerichtsverhandlung sehr genau und ausführlich festgelegt:

„Wen ein mißhediger mensch gegriffen oder gefangen binnen Breisiger gericht wurd, vnd wer inen fengt ader angreyfft, der sull inen antwerden vnserm schultheisen vnd der schulties sull denen menschen halten bis an den dritten tagh, vnd soll die klock leuden alle tag vnd mit dem klockschlag den menschen brengen hinder den stein vnd lassen daruber weisen, die daran weisen sollen. Vnd des dritten tags soll der schultheis den menschen wieder brengen an den stein mit dem klockschlag vnd laßen daruber weisen vier rechter in landt als recht ist. Wanne verortelt ist, so soll man nit mehr leuden vnd der schultis soll den menschen vß dem stock schlaen . . . vnd vherantworten inen den menschen dem vayt das er den menschen vurter rechte“ (GrW. II 636).

Die gleiche Bestimmung, vor dem Beginne des Gerichts eine Glocke läuten zu lassen, zeigt sich 1513 im Vestenrecht von Hagen in Westfalen (GrW. III 36), im Weistum von Clüsserath an der Mosel 1546 (GrW. II 322), wie auch in einem Weistum von Mönchzell 1565 (BadW. I 1, 288) und 1569 in der Declaration de Nyel:

„Qu'avant qu'on tiendra les plaids généraux, que le seigneur fera sonner trois fois la cloche, et quand la cloche aura sonné, pour lors le mayeur et echevins se rendront au lieu de la justice“ (GrW. II 830).

Unbestimmt ist der Rechtstermin auch in dem Beleg aus dem ältesten deutschen Entwurf des Freiburger Stadtrechtes von 1275:

„Wan sol ouch wissen, daz man von enheim blutigen slage ane die gloggin rihten sol“ (Schreiber, UB. I 83),

und in andern Freiburger Rechtsaufzeichnungen 1300:

„Wundet ouch eins herren man des andern oder ein burger den andern . . . den gesereten sol nüt zwingen weder herre ze klagende mit der glocken“ (Schreiber, UB. I 159),

sowie in der Freiburger Malefizordnung des 15. Jahrhunderts:

„So man mit der glogken richten will umb den bluetenden slag (läßt der Schultheiß läuten) zum ersten mit dem kleinen rautsglöcklin drü zeichen ufeinander und zu yedem zeichen drissig zug, darnach glich darauf mit der großen glögken och so vil zeichen“ (FreiburgMalefizO. 140).

Es ist aber nicht ersichtlich, ob die ganze Gerichtsgemeinde durch das Geläute zusammengerufen wird oder ob lediglich das richtende Kollegium durch den Glockenklang benachrichtigt wird, wie das im städtischen Recht nicht selten üblich ist.

Die Glocke ladet jedoch nicht bloß zu unvorhergesehenen, plötzlich erforderlichen Gerichten, sondern ebensooft, ja streng genommen noch öfter, zu dem feststehenden und daher allgemein bekannten Gerichtstermin, zum „echten“ Ding. Eine solche Ladung bietet bereits das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch:

„Di heimburgi sal och bisende di burgeri, daz su cumin zu dir mali unde da sal min eini glockin zu luiti undi der mal sal he vieri sizzi bin deme halbin iari“ (S. 142).

Vier ordentliche Dingtage gibt es im Halbjahre. Zu diesen vier Terminen soll der Heimbürge die Bürger aufbieten, das heißt wohl (am Tage vorher?) durch Ausrufung benachrichtigen. Worauf sich das Geläute bezieht, ist zunächst unklar, da man seine Erwähnung sowohl auf das „bisenden“ der Bürger, also auf das Aufgebot beziehen kann, wie auf die „mali“, das heißt die Gerichtsversammlung. Wahrscheinlicher ist die letztere Möglichkeit; für sie spricht die große Anzahl der gleichartigen Stellen, die sich im Folgenden noch bieten werden. Dann ist das Geläute hier nicht mehr Aufgebotszeichen, Aufforderung, zu der Gerichtsversammlung zu erscheinen, sondern lediglich notwendige Förmlichkeit für das rechtmäßige Abhalten eines Gerichts, Aufgebotszeichen in aller Öffentlichkeit. Als solches begegnet der Glockenklang in dem Gildweiler Weistum:

„Wan mein gn. frauw jr geding halten will, so soll dasselbig beschehen uff den nechsten montag nach st. Catharinentag; so man das geding halten will, der kirchwartt am morgen von syben biß acht uhren zwey starckh zeichen vnd hernach vmb neun vhren mit allen kloekchen zusammen leuthen“ (GrW. IV 55).

Eindeutig spricht hierfür auch der Artikel 2 des Goslarer Bergrechts aus dem 14. Jahrhundert:

„De clocke dar me prim unn nachsang mede to Vrankenberge deghelues pleghet to ludende, de kündigt vns dat richte vp deme Rammesberge to hegende vnn ok to latende“ (ArchNSachs. 1841, 276).

Die Glocke kündigt hier Hegung und Enthegung des Gerichtes, ist also nicht mehr wie in den Weistümern der obigen und später folgenden Stellen Verkündigungszeichen dafür, daß ein Gericht stattfindet, sondern rechtsförmliche Kenntlichmachung des Gerichtsbeginnes und Zeichen seiner Öffentlichkeit.

Zahlreich sind die Stellen, die uns eindeutig die Glocke als Kennzeichen der Öffentlichkeit der Rechtsprechung nennen. Neben das oben erwähnte Gildweiler Weistum stellt sich eine Reihe inhaltlich fast völlig gleicher Erwähnungen aus den verschiedensten Gebieten deutscher Kultur. Zum Beispiel im Weistum von Bassersdorf bei Zürich um 1400:

„Wenn man richten wil ze meyen vnd ze herppst, daz sol man tuon ze tagzit, vnd sol man zuo dem gericht lüten drystunt nach einander“ (GrW. IV 280).

im Weistum über die Dieburger Mark 1429:

„Verkundet was des abents mit dem geschrey und des morgens mit der glocken uff den vngenannten tag ein gemeyne merckerdinge zu halten“ (GrW. IV 534).

und im Weistum zu Flußbach in der Eifel 1507:

„Sollen sie die kloek thun lauten, zu yedem gedingh einmal“ (GrW. II 401). Ebenso in den Weistümern von Bibelnheim im Elsaß 1529 (GrW. I 724) und von Bellheim bei Germersheim 1565 (ebd. V 554). Mit einer Geldstrafe wird in Ofen derjenige belegt, der „zu dem purg ding nicht kumbt, so man dy glogken lewt“ (OfenStR. 99).

Für die Colonge de Lapoutroie wird 1698 bestimmt:

„Le jour de la tenue du djockhoff arrivè Pon doit commencer a sept heures du matin a sonner la grosse cloche de la paroisse“ (GrW. IV 225); wie es auch in dem Roten Buch von Bacharach heißt:

„(Zu den 3 ungebotenen Dingtagen im Jahr) sol man die hoffglock luden, daz aller menlich dar kome“ (GrW. II 223).

Überblickt man diese Belegreihe, so kann man deutlich ersehen, wie stark das Geläute ein rechtswesentlicher Bestandteil dieser Gerichtsversammlungen ist. Nicht nur im Stadtrecht von Ofen wird der bestraft, der dem Glockenruf nicht folgt, sondern auch das Weistum von Leutesdorf zeigt ähnliches:

„Wer zu Leudesdorf fuirstadt hait vnd da stetlich wont vnd deß abends die kloek zu dem jaigedinge hort leiden vnd des morgens nit darby kompt, der ist dem saigt vmb das viurg. B wette“ (GrW. I 621) oder das Weistum von Weinfelden:

„Wan man zu den gerichtten lüt, ... wann das letzt gelüt ist, welcher dann nit bei dem gericht wär, der ist dem gerichtsherren 3 ß den. verfallen“ (GrW. IV 411).

Verschieden ist hier auch die Zeit, zu der das Geläute erfolgt. Die Mehrzahl der Belege nennt es unmittelbar vor der Versammlung und bestimmt außerdem noch eine Wartefrist vom Aufhören des Läutens bis zum Beginn der Gerichtsversammlung. (Näheres darüber siehe unten.) Eine andere Belegreihe kennt dagegen das Geläute am Vorabend des Gerichtstages, so der oben erwähnte Leutesdorfer Beleg, desgleichen das Weistum von Wöllstein:

„Alle ungehottene ding, die man sonst halten oder von herren gebot afschlagen will, daß soll minsten ein tag zuvor mit geleuter glocken offenbahrlich durch der gemeinen herren geschwornen büttel verkundet werden“ (GrW. II 158).

Vielleicht stellt sich hierzu auch der bereits oben besprochene Beleg aus dem Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, wenn dort das Geläute am Vorabend des Gerichtstages gleichzeitig mit der Ladung und Verkündung durch den Heimbürgen erfolgt. Diese Verwendung des Geläutes unterscheidet sich grundlegend von der andern, die das Geläute am Tage selbst, vor allem am bekannten und rechtlich festgelegten Dingtage, nennt. Denn während es hier rechtliche Formalität des Dinges, das Zeichen größtmöglicher Öffentlichkeit und fehlender Heimlichkeit ist, ist es dort lediglich Ankündigungs- oder Erinnerungszeichen, das zur Dinghandlung nur in loser Beziehung steht. Und doch einen sich beide — wie wir später noch sehen werden — im Ursprung dieses Gerichtsgeläutes, im feierlichen Gebot des Grundherrn, dem der Untertan Folge zu leisten hat.

Faßt man die Beleggruppe, die Glockengeläute bei der allgemeinen Versammlung als Gerichtsversammlung bietet, zusammen, so ist das Geläute hier in erster Linie Benachrichtigungszeichen, das den Gerichtsangehörigen das Stattfinden eines Gerichts ankündigt. Ladezeichen ist der Glockenklang vor allem bei der Versammlung, die unvorhergesehen eintritt, wo also eine Benachrichtigung unbedingt erforderlich ist. Von hier aus entwickelt sich das Geläute zu einem Zeichen, das die Gerichtszugehörigen bei Nichterscheinen oder bei verspätetem Erscheinen in Verzug setzt und strafbar macht. Diese Auffassung führt zu einer sehr ausgeprägten Entwicklung der Läutezeichen, (von der unten im größeren Rahmen der Läutezeichen überhaupt noch zu handeln sein wird.

Aus der Übernahme des Geläutes als Zeichen, das für die Versammlungsmitglieder rechtlich bindend wird, entspringt weiter die enge Verknüpfung des Läutebrauches mit der ordnungsmäßigen Gerichtshaltung. Dadurch, daß der Klang der Glocke sich an alle Beteiligten wendet und sie zu Gericht ruft, wird er zum Zeichen der Öffentlichkeit, der fehlenden Heimlichkeit, muß auf Grund ausdrücklicher Bestimmung erfolgen, damit das Ding ordnungsmäßig gehegt werden kann. Dies zeigt am deutlichsten vielleicht die Stelle des Schöfflenweistums von Maischeid 1548:

„Hat gemelter Jacob als schultis die scheffen ermanet und befragt, ob hein disses tages der gewisse gewonliche und von alters bestimpter tag und zeit sei, wolgemelten seins gn. h. gericht dieß orts zu besetzen, zu belegen und zu halten . . . ? Daruf haben die scheffen gemeinlich geantwort: ja, die gerichtsglock habe so weit geschollen und die sonn so ferr geschienen, das man nunmehr gericht und recht besizen, hegen, bedingen . . . möge“ (GrW. VI 738).

4. Sendgericht

Die enge Verbindung, die der Glockenbrauch mit der Versammlung aller Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft eingeht, führt zu weiterer Verwendung, die uns im Folgenden beschäftigen soll. Genau so, wie das weltliche Gericht durch Glockenruf angesagt wird, wird auch das geistliche, das Sendgericht, durch feierliches Geläute eröffnet. Die Sendordnung von Speyer von 1492 beginnt:

„Wan der montag also kombt, so leuth man ein große glock mit nahmen die ‚siebente‘ in dem monster nach der metten; so man die erst primeglocken verlassen hat, so leuth man das erste zeichen zu dem heiligen send und so man die andern vrunglocke verlassen hat, so soll man das ander zeichen läuten mit der siebenden. Alsdar versambeln sich die zwölf herren und die geschwohrenen zum send und gehen mit einander in die dhombprobstey . . . wan das geschicht, so leüth man das 3te zeichen, das nit verlassen wird, bis . . . der send anfangen wird“ (Koeniger, Sendqu. 179).

Ganz kurz und ohne nähere Ausführung über die Art des Läutens bestimmt die Sendordnung der Dekanate Süstern und Wassenberg 1607:

„Am tag der send, wan der gottesdienst begint geendigt zu werden, wird geluit die ban- oder sturmklock und kommen zusammen alle unter-

worfene parochianen ohn einige exception, sowoll ketzer als catholicische“ (Koeniger, Sendqu. 119).

Dem allgemeinen Charakter des weltlichen Gerichtes gegenüber steht hier eine stärkere Betonung des kirchlichen im Vordergrund. Dies äußert sich am deutlichsten darin, daß in einigen Quellen mehrere Glocken geläutet werden, zum Beispiel in dem Sendweistum von Simmern unter Dhaun 1517:

„Zu der zyt, alß dem sintherrn gelegen ist, den h. sind zu halden vnd besitzen, sal man zusammen luden mit allen clocken“ (GrW. II 147) und von Wintrich:

„soll der schndther . . . lassen die klocken zusammen leuten, vnd daß kirchspel zusammen kommen“ (GrW. II 361).

Im übrigen aber entsprechen die uns vorliegenden Quellen völlig dem weltlichen Gerichtsbrauch, werden also wohl von ihm aus bestimmt sein. Daß dieses Verhältnis vorliegt und nicht seine Umkehrung, wird durch zweierlei deutlich. Einmal dadurch, daß der weltliche Rechtsbrauch früher nachweisbar ist und daß er eine wesentlich größere Verbreitung aufweist wie die Glocke im Sendgericht, die nach unsern Belegen nur im Rhein- und Moselgebiet gang und gäbe ist. Zum andern darin, daß sich der weltliche Brauch in seiner innern Begründung stets an die Erstellung einer größtmöglichen Öffentlichkeit hält, das Gericht stets als rein weltliche Angelegenheit sieht und sich nicht um irgend welche geistliche Motivierung müht, wie es zu erwarten wäre. Die geistliche Begründung fehlt ebenso bei den Sendgerichtsquellen, wenn man nicht etwa das Ertönen mehrerer Glocken, das an feierliche Gottesdienste gemahnt, hier heranziehen möchte. Aber auch dies dürfte sich vielleicht nur als Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem weltlichen Gericht deuten lassen. Dann läge in den erwähnten Fällen eine rein äußere Unterscheidung vor, derart, daß das Ertönen einer Glocke die Gerichtsgesessenen zum weltlichen Gerichtsplatz, das Geläute aller Glocken aber zum Ort des Sendgerichts beriefe. Allein, da die einschlägigen Quellen nichts über eine solche Unterscheidung berichten, muß diese Frage offenbleiben.

5. Verkündung des Weistums, Gesetz, Verordnung, Münze

Die grundlegende Voraussetzung für die allgemeine Gültigkeit einer Rechtsatzung ist, daß sie allgemein bekannt ist, daß sie an dem Orte größtmöglicher Öffentlichkeit verkündet ist. Dies ist naturgemäß die bereits oben erwähnte Versammlung aller Gemeindeglieder, die durch feierlichen Glockenruf angekündigt wird. Diese rechtliche Voraussetzung führt nun auch dazu, daß in den Eingangsworteln zahlreicher Weistümer dieses Geläute erwähnt wird, weil es als rechtlich notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Dorfrechtes gilt. Gleichgültig ist dabei, ob die Satzung von der bauerlichen Gemeinde selbst ausgeht, oder ob die Grundherren ihre Träger sind. So beginnt das Weistum von Niederflörsheim in Rheinhessen, das aus dem Jahre 1374 stammt und somit der älteste Beleg ist, der uns für diesen Glockenbrauch zur Verfügung steht:

„Kunt sy allen den, die diesen brief iemer anschuen oder horent lesen, daz wir der schultheiße vnd die gemeinde des dorffes zu Nydern Flerßheim,

in Wormsser bistum gelegen, gesament mit einre ludenden glocken by einander sin gewest vnd erkennen vns offenlichen vor vns vnd vnser nachkommen“ (GrW. IV 635).

Es wird hier also ausdrücklich festgestellt, daß Schultheiß und Gemeinde nach dem Ertönen der Glocke versammelt sind zur Verkündigung der dörflichen Satzung. Die darauf folgende Feststellung „erkennen offenlichen“ beweist die rechtmäßige Versammlung als vollständig vollzogen. Ganz ähnlich ist die Eingangsformel des Ickstädter Weistums:

„Anno 1483 hat herr Gotfrid zu Epstein durch seiner gn. ambtman . . . und . . . zentgrafen zu Igstadt die glocken daselbst leuten und die gemeinde zusammen forderen lassen, volgens von jnen begeret“ (GrW. I 558).

Der Grundherr ist hier der Verkünder der Satzung, er läßt die Gemeinde durch Glockenruf gebieten, um ihr das Weistum vorzulegen.

In gleicher Weise erfolgt auch die jährliche Neuverlesung des Weistums in Verbindung mit dem Geläute, so im Zeltinger Weistum von 1460:

„ad mandatum dominorum et sonum campane una cum communi populo ibidem ad servandum diem annalis placiti vocati et congregati“ (GrW. II 813).

Im Weistum von Mörschied 1510 heißt es:

„Ampts halber die glock zu leuten vnd die gemein beieinander zu bescheiden“ (GrW. II 139)

oder im Weistum von Dürkheim von 1530:

„Uf sant Martins abent . . . wan der schultheiß geleutet drü zeichen, so sollent die gemeinde komen uf den obermark und alsdan unserm hern dem apt zu Limpurg sein freiheit, herlichkeit und recht helfen sprechen“ (GrW. I 787).

Um mehrere Dörfer, die zu einem Hof gehören, zusammenzurufen, bestimmt die Waldordnung auf Kirst und Thirn an der Untermosel:

„Vf st. Wilbrords tag soll ein waldbotte ein clockh lüden zu Cochem, vnd den erben da gesessen sagen, daß sie zu Ebernach kommen vff den hoff vnd hören der erben recht erzeien vnd sagen; vnd als der waltbot hat die clock geleut zu Cochme, so soll er zu Cochme vff dem staden ruffen vber Musel (Mosel) zu Conde, das der heimburge ein clock lüde, vnd den erben sage, daß sie zu Ebernach vf den hoff kommen . . . vnd hören ir recht erzeien“ (GrW. II 434).

Ähnlich lautet ein Weistum von Bacharach (GrW. II 219) und von Schlettstadt im Elsaß (GrW. V 402). Die ganze Form einer solchen Verkündigung ist äußerlich stark gerichtsmäßig, so wie es zum Beispiel das Weistum von Becheln im Tannus 1541 zeigt:

„In gegenwertigkeit der ganzen gemein zu Becheln, die dan mit einer gelaute glocken als gewönlich ist, verhaufft und versamlet waren, die vorge. sieben scheffen, do sie nach altem herkommen und gewönheit gericht zu halden gesessen hand, offentlig . . . gefragt“ (GrW. I 596).

Dieser Brauch herrscht ebenso im städtischen wie im bäuerlichen Bereich, wie Belege zeigen. Zum Beispiel aus Speyer 1342:

„Dise vorgeschriben gesetze welen wir halten . . . bis daz der rat oder daz merreteil des rates zu Spire daz abe dunt, endernt, mitrent oder merrent mit gelüter glocken uf dem hofe zu Spire“ (Keutgen, Urk. 432), aus Dortmund:

„Disse kore scha unde ward uthgekundighet by der kloeken“ (Dortmund Stat. 78)

und Amersfoort:

„Sal men nu bijnnen Amersfoort mitter clocke afluyden ende vercundigen“ (Amersfoort 340).

(Vgl. Obermoschel Urk. 49: „Wir die amptleut vnd gantze gemainden . . . bekenen, das wir mit leutenden glocken zusammen kommen seindt.“)

Das Geläute erstreckt sich nicht nur auf das feierliche Verkünden der gesamten Rechtssatzungen, sondern auch auf das Vorlesen einzelner Bestimmungen. Beispiele dafür finden wir in Osterburken:

„Ist söllichs mit lautender glocken . . . durch burgermeister, rath . . . und durch den merern teil abermals verwilligt und zugelassen“ (OStR. I 1044); ferner in Worms:

„Als er verhengt, gemacht und auctorizieret hat, daz man mit seinen willen und in siner gegenwertigkeit geboden hat an der stegen mit der hoveglocken uffenlichen“ (MWormat. 275)

und schließlich in Nördlingen 1483:

„Wann füro gebot oder verpot ausgen werden, so wirt man in dem rathaus ein fanen ausstecken und alsbald die ratsgloggen auf dem newen tanzhaus leuten“ (Nördlingen StR. 574).

Es ist also das Glockengeläute unbedingt nötig, wenn ein Rechtsgebot gültig sein soll. Weitere Belege dieses Inhaltes gibt es für Bidingen (Thudichum, Wetterau I 108) und für Oberhilbersheim (GrW. IV 601).

Die gleiche Bestimmung ist es auch, wenn das Augsburger Stadtrecht die Einführung neuer Münzen mit dem Geläute der Sturmglocke verbindet:

„Swenne der bisschof sine phenninge haizet verlahen . . . sol der vogt die sturengloggen haizen luten, unde sol der vogt die alten phenninge verbieten, daz si niemen naeme“ (AugsbStR. 20).

ein Brauch, dessen Ausübung die Chronik des Burkard Zink uns tatsächlich bezeugt:

„In der wuchen vor Jacobi anno 1458 warf man die newen münztz auf mit geleuter sturmglögen, als dann gewonhait ist“ (DStChr. V 223).

Denn auch hier handelt es sich ja um Einführung einer Maßregel von rechtlicher Bedeutsamkeit, um eine Neuerung, die von nun an gesetzmäßige Kraft besitzt.

In allen diesen Fällen handelt es sich also nicht um einen für sich stehenden Glockenbrauch, sondern lediglich um eine Erweiterung des Brauches, die allgemeine Versammlung, insbesondere die Gerichtsversammlung durch Glockenzeichen einzuberufen. Gerade die Gerichtsversammlung ist es, die nach dem

oben Ausgeführten die stärkste rechtliche Verwendung der Glocken kennt. Stellen wie die oben im Weistum von **Becheln** angeführten zeigen deutlich, wie ausgesprochen die Gerichtsvorstellung diesem feierlichen Rechtsverkünden anhaftet, das gerade als Rechtsspruch zwischen Grundherren und Untertanen aufgefaßt wird. Wie stark besonders im bäuerlichen Recht solche Vorstellungen vorherrschen, zeigt das häufige Auftreten dieser Auffassung, zeigt nicht zuletzt auch die Bezeichnung „Weistum“, die ursprünglich ja Rechtsspruch bedeutet, und die sich dann auf die bäuerliche Rechtssatzung verengt.

So wird in diesem Sonderfalle das Geläute bei der Rechtsverkündung sich aus dem Glockenzeichen, das zur Gerichtsversammlung ruft, entwickelt haben.

6. Beschlagnahme eines Gutes

Ein weiteres Läutezeichen ist bei der Beschlagnahme eines Gutes üblich. Die Belege, die zur Verfügung stehen, beschränken sich auf den Schwarzwald, auf Basel und auf das Elsaß. Für Basel heißt es 1278:

„do zoch bruder Heinrich das selbe gut mit allem rechte ane alle wider rede in des klostere gewalt mit geluten glogen nach des landes sitte“ (BaselUB. II 243).

In Logenham an der Ill finden wir im 15. Jahrhundert die zwei folgenden Nachrichten:

„Und weler huber abegienge, des gut het jar vnd tag fride, das man niht dar vf dingen mag; vnd sol man ouch in dem jar einen anderen huber setzen; entete er das niht, so het des dinghofes vogt den gewalt, daz er daz gut mag ziehen mit der glocken in gemeinschaft der von Gyrsperg... wenne einer der wette also vil lasset werden, daz die huber erkennen, daz der wette me ist denne das gut wert ist, so mag der vogt das gut ziehen mit der glocken in gemeinschaft aller der von Gyrsperg“ (GrW. IV 151).

Ein Weistum für Eichhöfen im Elsaß lautet:

„Welches gut auf jetzt gemelten tag unverzinset bleibet, soll der meier solches ziehen mit der glocken“ (GrW. I 686).

Ähnliches findet sich für Egisheim (GrW. IV 167) und für den Kaiserdinghof (GrW. IV 173).

Im Zabergäu dagegen wurde im 16. Jahrhundert festgesetzt:

„Welcher einen wiederfall inne hat, der soll ihm in ziemlichem bau halten und ihn ehren. Welcher das nicht tate, so möchte der, dem der wiederfall zusteht, mit recht zu seinen handen ihn ziehen. Und wie die glocke (Rathausglocke) den wiederfall ergriffen, so fällt er ihm weg mit liegendem und fahrnis“ (VjhZabergäu 1909, 34).

Sowie ein verliehenes Herrngut aus irgend welchen Gründen der Herrschaft verfallen ist, sei es, daß der Besitzer ohne Erben verstarb oder daß Vernachlässigung der Zinspflicht, des Anbaues oder Verschuldung des Beliehenen den Heimfall bewirken, dann legt die Amtsperson in Gegenwart von Zeugen Beschlagnahme auf das Gut nach vorhergehendem Glockengeläute. Von einer dabei er-

folgenden Versammlung der Gerichtsgemeinde ist nirgends die Rede in den Quellen. Lediglich die Rottweiler Hofgerichtsordnung spricht davon, daß nach erfolgtem Geläute der Bote verkünden solle, warum er das Gut beläutet habe:

„Also git denn der hofschrifer ainem geschwornen botten die güter in geschrift verzaichet, die er belüten sol... so lofft der bot an die ende, da die gut ligend und lütet die glocken daselbs und seit daruf, warum er die belütet hab. Und beschicht die belütung darumb, ob ieman recht zu den gütern hat oder maint zu haben in erbs wise oder sost, das er das wiß uf dem hofe zu Rotwil ze verantworten“ (ZRG. 54 [1920] 360).

Das Geläute hat hier also nicht den Sinn, eine Gemeinde zusammenzurufen, sondern ist lediglich ein Zeichen der allgemeinen Bekanntmachung. Dennoch besteht die Wahrscheinlichkeit, daß der Brauch in engerer Beziehung zu dem Gerichtsgeläute steht. Denn nach altem Recht erfolgt die Beschlagnahme des Gutes in einer Gerichtssitzung auf dem Gute selbst, wozu sich die näheren Nachbarn einfänden. Mit dieser Vorform mag die Beschlagnahme des verliehenen Gutes zusammenhängen, so daß es sich bei dem hier vorliegenden Läutebrauch um ein Glockenzeichen handelt, das dem Geläute bei Beginn der Gerichtssitzung entspricht.

7. Gerichtsverhandlung

a) Gerichtsbeginn

Neben dem Läutebrauch, der die Glocke als Ruferin zur Gerichtsversammlung kennt, steht eine Reihe von Sonderentwicklungen, die das Geläute in enge Beziehung zum Gericht bringen. Sie stehen deutlich neben den oben (S. 19) angeführten Belegreihen, in denen das Geläute ein allgemeines Versammlungsgebot verkündet. So bestimmt das Schleustädter Stadtrecht 1402:

„Den dotsleher fahen und ziehen oder leyden in gericchte mit geluten glocken und dartzu ruffen allen den von dem rade und von dem dotsleger orteilen und richten als rechte ist“ (SchleustStR. 99).

Das Stadtrecht von Isny bestimmt 1445:

„Wenn ain raut über ainem schädlich man die urtail gespricht und gefallet, sol man in erst uss dem turn füren und in den stok legen und daruff als man in in den stok leget, sol man denn die großen gloggen über in lüten und darnach als sich das folk samlet, die schuld und mißtaut verlesen und verkünden“ (IsnyStR. 206).

Und aus Zerbst 1822:

„Wann zuvor das gericht morgens um 7 uhr mit der auf dem turme der St. Nikolaikirche befindlichen armen-sünder-glocke eingeläutet worden, so versammelt sich das erforderliche personal des stadtrats zur hegung des gerichtes in der auf dem rathause errichteten hegebank“ (Hoede, SächsRolande 56).

Im Gegensatz zu den obigen Belegen ist der Läutebrauch hier nicht nur das Zeichen, das die Dingpflichtigen zum Gericht ruft, sondern zum mindesten auch zugleich das Eröffnungszeichen für die Gerichtshandlung selbst, und es ist doch

wohl kein Zufall, daß mit Ausnahme des Isnyer Stadtrechtes keine Versammlung eines Gerichtsumstandes erwähnt wird, wenn eine solche auch sicher die Folge des Glockenrufes war. Unterscheidet sich diese Beleggruppe daher von den bereits oben besprochenen Läutebräuchen weniger in ihrer äußeren Rechtsauswirkung, so zeigt sie doch innerlich ein klares Abheben dadurch, daß der Gesetzgeber den Läutebrauch mehr mit der Gerichtshandlung, dem Rechtsprozeß, verbindet und weniger die Versammlung der Rechtsgenossen dabei im Auge hat.

Von hier aus ist nur ein kleiner Schritt in der Entwicklung hin zu einer anderen Gruppe, für die sich folgende Belege als Beispiele anführen lassen: für Wien 1570:

„Wann die schranngloggen zu denen gewendlichen gerichtstagen geleut wüerd, ain jeder procurator mit seiner partei vor gericht erscheine“ (WienSachwO. 20),

für Reval 1599:

„Wann eines raths glocke geläutet wird, so soll ein jeder auf sein ambt wachen und dar vor dem rathe seyn“ (RevalStR. I 344)

und für Rheinfelden 1616:

„Es sollen die jenigen, so daß gericht zuegebrauchen vf die gerichtstäg, wan man daß ratsglöcklin verleüet, sich bey zeit herzue machen“ (RheinfeldenStR. 352).

Hier ist der Prozeß völlig von der Versammlung der Rechtsgenossen gelöst. Die Glocke verkündet lediglich das Stattfinden des Gerichts ohne jede weitere Folge. Sie zeigt den Beginn der Gerichtssitzungen an. In den Rahmen dieser Gruppe gehört auch, wenn in niederländischen Rechtsquellen des Utrechter Gebietes „komen, brenghen voor die clock“ soviel bedeutet wie vor Gericht erscheinen. Zum Beispiel:

„Waer enich man van den rade die ghenot name van yemant om ene zake te vorderen . . . die zoude dat ghenot ter clocken brenghen“ (Utrecht Rbr. I 51)

und für Amersfoort:

„Die verbuerde elkerlick 25 duysent steens ende nochtans tkomen voir die clock ende bidden den raidt om verghiffnisse“ (Amersfoort 139).

Hier wirkt aber neben der Bedeutung des Läutebrauchs als Zeichen des Gerichtes eine andere mit, in der die Glocke die obrigkeitliche Gewalt als solche symbolisiert, so daß in diesem Ausdruck sicher sehr stark diese Bedeutung mitspielt.

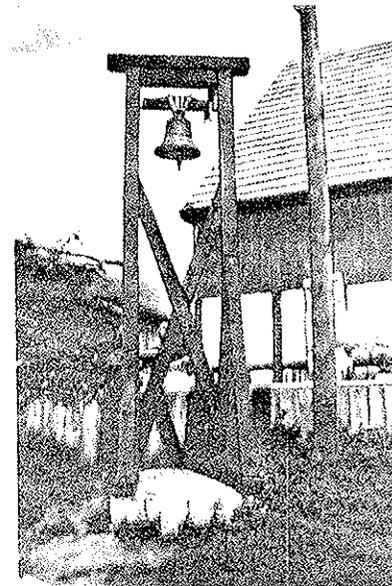
b) Gerichtsende

Die zweite Gruppe dieser Entwicklungsreihe zeigt das Geläute nur noch bei der Verkündung des Urteils, als Zeichen des Gerichtsendes. Hier sind zunächst Bestimmungen zu nennen, die uns im 15. Jahrhundert aus Worms und Nürnberg überliefert sind:

„Ein jeder uelthater der da morgens fruhe an einem werktag ergriffen wird, der soll in hoff gefurt, hernach soll im . . . von dem rath und scheffen sein urteil gesprochen werden, wenn dann dasselbig also geschehen, soll



Armsünderglocke im Märkischen Museum, Berlin
(Photo Humboldt v. Koenigberg)



Zinglocke in Deep, Pommern

man mit der hoffglocken drey zeichen leuten, damit sich das volck in der statt samble; hierauf soll der statt pedell auf die steegen tretten und alda für allem volck dem verdampften das geschopten urteil . . . vorlesen" (Schannat, Worms II 443).

Für Nürnberg:

„Soll eynicher fronpot niemandt fuerpieten alle dieweyl gericht weret oder gehalten wirdet sonder nach ablewtung des gerichts" (NürnbRef. 1522 I 1)

und: „soll . . . nach beschehenem ruffen und vor ablewtung des gerichts . . . vollung erteilt werden" (ebd. 1564 III 2).

Der Wormser Beleg läßt die Sache sehr klar erkennen. Der Beklagte wird vor dem Ratsgericht verurteilt, dort fällen die Schöffen den Urteilsspruch. Darauf ertönt die Hofglocke, damit alle, die Interesse an dem Urteil haben, sich versammeln können und nun dem Verurteilten vor dem versammelten Volk sein Urteil verkündet werde. Der Sonderform des Läutebrauchs liegt ganz deutlich ein Wandel in dem Gerichtsgebrauch zu Grunde. Während sich im bäuerlichen Bezirk zur gleichen Zeit noch ein allgemeines Gericht findet, bei dem alle, die in den Gerichtsbezirk gehören, sich versammeln, um während der ganzen Gerichtsverhandlung zugegen zu sein, zeigen sich in diesen städtischen Bezirken Abweichungen und Weiterbildungen. Das Verfahren findet nicht mehr in der Öffentlichkeit statt, sondern nur im Schöffenkollegium. Dieses findet nun ohne den „Umstand" der Öffentlichkeit das Urteil. Das Urteil wird dann dem Beklagten vor dem Volke verkündet. Also lediglich die Urteilsverkündung vollzieht sich in der größtmöglichen Öffentlichkeit. Zur Herstellung dieser Öffentlichkeit dient das Geläute der Glocke, das nunmehr nur noch den Zeitpunkt der Urteilsverkündung bekanntgibt und das Volk hierzu entbietet.

Die Nürnberger Belege sprechen nur noch von einer „ablewtung" des Gerichts. Von einer damit verbundenen Urteilsverkündung ist nirgends die Rede, und es bleibt offen, ob eine solche erfolgte oder — was nach Ausweis der Quellen wahrscheinlicher ist — ob es sich lediglich um ein Zeichen für das Ende der Prozeßhandlung handelt. Ist das letztere der Fall, dann liegt ganz deutlich eine weitere Entwicklungsstufe des Gerichtsbrauches vor, die die öffentliche Urteilsverkündung, zu der das Geläute rief, aufgegeben hat und nur mehr das Läutezeichen kennt, das nunmehr Zeichen des Prozeßendes ist und seine ursprüngliche Bedeutung als Ausdruck rechtlicher Öffentlichkeit völlig verloren hat.

c) Strafe

Als dritte Stufe ist dann eine Gruppe zu nennen, in der sich das Geläute bereits eng zur Strafe stellt. Es ist hier als Teil der Strafe aufzufassen, die durch ihre Öffentlichkeit erschwerend wirken soll. Das liegt zum Beispiel vor in Hannover 1544:

„Wenn der beschwerlichen umstände zu viel zusammen kommen und sonsten vorgesetzte straffe keine frucht schaffete, mit dem thurm, ausklingung mit den glocken, anhangung der schandsteine" (HannovStKdg. 225)

und im St. Gallener Malefizbuch 1680:

„Er aber zu wohlverdienter strafe vnder leutung der schandgloggen in die schranken vor das rathaus geführt“ (Moser-Nef, St. Gallen III 969). Nahe damit verwandt ist die als sehr alt zu erweisende Bestimmung, daß die Strafe der Stadtverweisung unter Glockengeläute ausgesprochen wird. So zum Beispiel in Freiburg 1282:

„Swem och dü stat mit der gloggin ist oder wirt widir teilt“ (Schreiber, UB. I 106),
aus Aachen 1477:

„Ist mitt glautt der schellen der statt verweist einer dieser statt bawmeister“ (NrhAnn. 17, 17),
aus Kiel 1545:

„Wort dey selve knecht, dey den knecht van leven to dem dode gebracht hade, fredelos gelacht und wort vorlut myt der kloeken als lubess recht mede bringet“ (KielVarbuch 102).

Obwohl hier die öffentliche Verkündung der Stadtverweisung als erschwerendes Strafmoment eine Rolle spielen kann, so wird es doch nicht wie bei den oben erwähnten Fällen (HannovStKdg. 225 und Moser-Nef, St. Gallen III 969) ausschließlich der Grund des Lätens sein. Hier spielt die noch zu erörternde Rolle der Glocke als Ausdruck herrschaftlicher Gewalt eine entscheidende Rolle. So verstärkt der Läutbrauch das feierlich verkündete Urteil des Gerichtes und unterstreicht gewissermaßen mit aller Schärfe das obrigkeitliche Gebot.

Die letzte Stufe dieser Entwicklung zeigt das Geläute bei dem Urteilsvollzug. Sie steht naturgemäß mit dem obigen in so enger Berührung, daß hier lediglich der Glockenbrauch bei der Hinrichtung noch zu schildern ist. Er begegnet erst verhältnismäßig spät, zum Beispiel im Buch Weinsberg 1550:

„Haben der greif und scheffen sei am torn untfangen, an das hohegericht geleidt, die kloek gelaut und die richterboden haben die gefangen an den galgen geleidt“ (I 340),
in Frankfurt 1734:

„Wann ein armer sündler am leben gestrafft wird dabey mann die sturm-glocke leudet“ (Lersner, Chronika Frankfurth a. M. II 1, 679),
in Baden 1881:

„Die vollstreckung des todesurteils wird durch das läuten einer glocke angekündigt, welches mit dem austritt des verurtheilten beginnt und bis zum schlusse der hinrichtung fort dauert“ (BadGesetzbl. 1881 S. 21)
und in Freiburg:

„So man ihn gericht hat, so hat man ein zaichin ihm mit der grosen glockhen geleuth, so hat man dussen und in der statt bettet“ (FreibDiöz Arch. 19, 182).

Wie der Beleg aus Freiburg zeigt, verbindet sich mit dem Geläute die Fürbitte für den Hinzurichtenden. Und dieser Brauch führt naturgemäß bald zur Verwendung einer besonderen Glocke, der Armsünderglocke. Dennoch scheint es mir gesichert, daß dieser Brauch nur Endstufe in der Entwicklungsreihe ist, die

das Geläute durch die Verwendung der Rechtsprechung erfährt, mit der es seit altersher als fester Rechtsbrauch verbunden ist.

Aus dem Gedanken heraus, daß derjenige, der hingerichtet wird, ein Glockengeläute bekommt, das an seinen Tod gemahnt, ist es zu erklären, wenn auch bei Landesverweisung und Züchtung eines in absentia Verurteilten geläutet wird. Dieser Brauch heißt das Verläuten. In einer noch ungedruckten Urkunde des Fürstlich Fürstenbergischen Archives (Kriminalia Wolfach 13. März 1503) ist von einem Totschläger gesagt, man soll ihn „läuchten, verlütten, verrüffen und abstellen aller gemeinsami“, weiter man soll ihn „verbiethen den fründen, erloben den elägern und sinen findin, öuch lassen verlütten mit allen glocken als einen tochten man“. Dieses „als einen toten Mann“, das heißt mit der Totenglocke und in gleicher Art, wird uns noch deutlicher, wenn wir in einer andern, beinahe gleichzeitigen fürstenbergischen Urkunde von 1502 lesen, daß der Mesner von Elzach für das Verläuten auch den gleichen Läuteloohn bekommt „als von ain totten man im kirchspell“ (Fürstenbergisches Urkundenbuch VII nr. 211; vgl. dazu K. S. Bader, Kondominat Prechtal 1934, S. 55).

8. Dauer und Art des Geläutes

Eine Fülle von rechtlichen Bestimmungen knüpft an das Versammlungsgeläute an. Es ist rechtlich bindende Aufforderung an jedes Gemeindeglied, von dem es gehört wird, zur Versammlung zu erscheinen, gleichgültig, ob ihn das Geläute in seinem Hofe oder auf der Ackerflur trifft. Damit das Geläute jeden sicher erreicht, wird es oft mehrfach wiederholt. So bestimmt das Weistum von Bellheim bei Germersheim 1565:

„Soll gemelter gerichtstag neunmal mit der glocken belet werden, damit sich kein gemeinsman unwissenheit zu entschuldigen fug hette“ (GrW. V 554).

Neben dieser Erwägung spielt noch eine andere eine große Rolle. Gerade bei unvorhergesehenen Versammlungszeichen überrascht der Glockenruf den Bauern mitten in der Arbeit, ruft ihn oft den weiten Weg von seinem Acker zurück ins Dorf. Es ist daher keineswegs immer möglich, daß sich nach Schluß des Geläutes die Gemeinde schon pünktlich versammelt hat. Deshalb ist es nötig, genau festzulegen, in welchem Zeitpunkte die Verspätung beginnt, die strafbar macht. Gerade hier ist eine sehr große Menge von Versuchen festzustellen, das Läutezeichen und den Versammlungsbeginn in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Wir finden drei Grundtypen, diese Frage zu lösen: 1. durch verschiedene Glockenzeichen, 2. durch Bestimmungen über die Lätedauer und 3. in der Weise, daß in den Rechtssatzungen zwischen dem Ende des Lätens und dem Versammlungs- und Gerichtsbeginn ein bestimmter Zeitraum festgelegt wird. Diese Typen kommen aber auch in verschiedener Weise miteinander verknüpft vor.

Die zahlreichsten Belege bietet die erste Art. So sagt schon das Weistum von Ahrweiler 1395:

„Da die gerichtes glocke drywerwe gehuyt was, erschenen ymme gerichtes zo Arwylre“ (GrW. II 643).

In Koblenz heißt es 1424:

„Soll man die haerret (heimreit) kloek lueden driemal nae eyn und suillent auß dan heymburgen und ganze gemeyn . . . beym bueding seyn“ (Bär, Koblenz 94).

Ein Weistum von Weinfeldern im Thurgau von 1474 droht an:

„Wan man zu den gericht lüt . . . wann das letzt gelüt ist, welcher dann nit bei dem gericht wär, der ist 3 ß verfallen“ (GrW. IV 411).

Ähnlich lauten die Belegstellen in GrW. II 350, IV 623 und in WürtLändlRQ. II 230. Eine Abwandlung erfährt dieser Typ in der Freiburger Malefizordnung des 15. Jahrhunderts:

„So man mit der glogken richten will umb den bluetenden slag, so heißt der schultheiß lüten zum ersten mit dem kleinen rautglocklin drü zeichen ufeinander und zu yedem zeichen drissig zug, darnach glied darauf mit der großen glogken och so vil zeichen und zu yedem zeichen so vil zug“ (FreibMalefizO. 15. Jh. S. 18).

Im Gildweiler Weistum lesen wir:

„So man das geding halten will, der kirchwartt am morgen von syben biß acht uhren zwey starckh zeichen vnd hernach vmb neun uhren mit allen kloekhen zusammen leuthen“ (GrW. IV 55).

Eine Aardenburger Verordnung lautet:

„Up eenen dinghedach so lude men die scelle ter hallen, ende daarna die cloeke“ (AardenburgRbr. 218).

Hier sind mehrere Glocken als Läutezeichen verwendet, teils größere und kleinere nebeneinander, teils ist das letzte Geläute ein Zusammenläuten aller Glocken.

Die übrigen Typen kommen selten allein vor, so zum Beispiel im Lemersheimer Weistum 1657:

„Muß der sigrist zu Lemersheim von 9 bis 10 uhr eine ganze stund leuten“ (GrW. V 411 n.),

ebenso 1698 im Weistum der Colonge de Lapoutroie bei Colmar:

„ensuite le jour de la tenue du djackhoff apriné l'on doit commencer a sept heures du matin a sonner la grosse cloeke de la paroisse et sonner jusque a huit heures“ (GrW. IV 225).

Hier soll also eine ganze Stunde in einem fort geläutet werden (Dauergeläut). Viel häufiger aber ist eine Verbindung mehrfachen Geläutes mit Bestimmungen über Läutdauer. Zum Beispiel in Romansweiler wird 1344 gesagt:

„Soll man die große glock leuten zu dem dinge und soll lüten mit dem andern mal, untz daß einer mag kommen zu ende des bannes her heim“ (GrW. V 455).

Das zweite Geläute soll demnach solange dauern, bis ein Mann vom Ende der Dorfgemarkung zum Orte selbst kommen kann. Anders bestimmt ein Weistum von Bieterling im Elsaß:

„Der meiger sol heißen den weibell luten die glogken dristunt zu gericht, wenne er richten wil, vnd sol nochenander also lang ye beiten zu lutende, vntz das eine von ende des bannes in das dorff kumen mag“ (GrW. IV 142).

In Bassersdorf bei Zürich heißt es:

„Sol man zuo dem gericht lüten drystunt nach einander, doch daz zwischen jeglichem zeychen als lang vngelüt belibe, daz sich einer vß sinen guettern gefuegen vnd zuo dem gericht kommen muge“ (GrW. IV 280).

Dagegen lesen wir im Weistum von Pfarrweisach:

„Wenn eine gemeinde versamblet wird, so laßt man läuten eine glocke, zum ersten zwey zeichen, in dem man ein weil vorzeugt, bis einer zu ende des fluhrs eilends wohl gehen mag, darnach läutet man das dritte zeichen“ (AnzGMus. 1 [1832] 206).

Es ist demnach zwischen den einzelnen Läutezeichen die gleiche Zeitspanne vorgesehen wie im oben angeführten Weistum von Romansweiler. Gerade solche Festsetzungen zeigen deutlich, daß die Läutezeichen nicht so sehr um des guten Hörens willen wiederholt werden, wie in Bellheim. Die Wiederholungen sollen vielmehr den genauen Zeitpunkt festlegen, bis zu welchem der Dingpflichtige zur Gerichtsversammlung zu erscheinen hat.

Die dritte Gruppe endlich versucht die Zeitspanne zwischen Glockenschlag und Gerichtsbeginn zu regeln. Auch sie tritt selten allein auf, wie zum Beispiel in der Dorfordnung von Wachbach 1504:

„So man einer gemeind leuth, welch gemeinsman sich seumbt als lang bis einer von der mulen bis zu der kirchenn gehen mag“ (ZWirtFrk. 2 [1852] 91).

Häufiger ist dagegen eine Verbindung mit dem ersten Typ, so daß nicht nur die Art der Läutezeichen, sondern auch die Zeit zwischen Geläute und Gerichtsbeginn geregelt wird. Im Ittenheimer Weistum stehen z. B. mehrere Läutezeichen und eine Wartezeit nebeneinander:

„Sol der meiger dri stunt luten ze gedinge, allemol dristund uf hören, das ist ze nünmolen, und wan er das hunderst mole gelutet, so sol er do noch beiten und warren also lang, bis einer zu ende des bannes darkommen mochte“ (GrW. I 729).

Wieder ist die Wartezeit in gleicher Weise wie oben nach der Entfernung von der Gemarkungsgrenze bis zum Dorfe bestimmt. Anders lautet eine Langenburger Verordnung 1549:

„Ein burgermeister, wan er gemeind zusammen leitet, so soll er sich von stund an an den ohrt verfügen da er gemeind halten wil, und die ersten fünf, so bey ihme erscheinen, von denselbigen fünfen soll er von stund an einen hinschicken und ein zeichen mit dem kleinen glöcklein leiten lassen; derselbig, der geleitet hat, soll ungesenmet wider kommen, und welcher alsdann noch nit bey der gemeind erschienen ist, soll jedes mals 1 lb. zu straff geben“ (WürttJb. 1910, 99).

Nach dem Eintreffen der ersten fünf Dingpflichtigen wird einer von ihnen zum Läuten einer kleinen Glocke ausgesandt, und erst wenn er zurück ist, darf das Gericht eröffnet werden. Eine andere sehr bildhafte Zeitbestimmung bietet ein Beleg aus Rhaunen 1695:

„Wenn der borgen meister der gemeinen leit, wann er den ersten zeigen gelaut hat, soll er bey den gemeinen hirden backofen gehen und einen grünen zeigen holen, wan er dan wieder zum rathaus kombt, sole er umzelen, wer dann nicht da ist, sole zur straf geben 9 pfg.“ (TrierArchErgH. 8 [1907] 56).

Es wird dem Bürgermeister ein bestimmter Weg und ein bestimmtes Tun vorgeschrieben zwischen dem Glockenzeichen und der Eröffnung der Versammlung.

In diese Zeitbestimmungen dringen dann weitere Zeitmesser volkstümlicher Art ein. Zuerst ist zu erwähnen das Abbrennen eines Wachslichtleins im Mönchzeller Weistum 1565:

„Als der schulthaß gericht vormittags gehalten, vor welches anfang zwischen sieben und acht uhren ungeverlich durch den messner ein glocken geleut, volgens und so bald er ausgeleut, ein wachlichtlein eins gleichs lang angezündet, und da schulthaß und gericht, vor und ehe solchs lichtlein verbronnen, nit im gericht erschienen, ein jeder umb 1 ß dn. gestraft worden“ (BadW. I 1, 288).

Genauer ist das Messen der Frist mit der Sanduhr. In Nördlingen wird eine Stunde gewartet:

„So man die ratglocken gelewtr, welcher des rats . . . so lang usbeleht, bis daz daz horglas usgat, sol geben 3 den.“ (NördlingenStR. 72),

in Bühlertann nur eine halbe Stunde:

„Wann zur gemeind geliten würdt, solle eine halbstündige reißuhr aufgesetz werden“ (WürtLändlRQ. I 324).

Aber in Baiertal muß es schneller gehen:

„So dem gericht zu B. zu gewöhnlichen gerichtstagen geleut, sollen alle gerichtspersonen vor verlaufung einer viertelstund . . . erscheinen, . . . darumb dan allwegen ein sanduhr uffgesetzt werden solle“ (BadW. I 1, 226).

In Schlettstadt wurden durch die Ratsordnung von 1561 (OStR. III 839) zwei Sanduhren vorgeschrieben, eine viertelstündige und eine halbstündige.

Gerade diese Bestimmungen über das Verhältnis von Läutezeichen und Gerichtsbeginn zeigen deutlich, daß das Geläute als solches nicht Zeichen der Eröffnung der Versammlung sein kann, sondern es ist auch da, wo das Gericht an bestimmten festliegenden Tagen stattfindet, nur die Aufforderung an die Dingspflichtigen, zum Gericht zu erscheinen. Es gibt das, was in der Versammlung — bei der jeder anwesend sein muß — geschieht, als öffentlich bekannt.

9. Ratsglocke

Eine wichtige Versammlungsglocke ist die Ratsglocke (vgl. oben S. 32 die Belege aus Reval und Rheinfelden). Sie ertönt, wenn der Rat zu einer Sitzung zusammentritt. Wie bei der Gerichtsglocke, ist es im wesentlichen gleichgültig, ob der Sitzungstermin vorher bekannt ist oder ob besondere Umstände zu einer unvorhergesehenen Sitzung zwingen. So bestimmt eine Verordnung vom Jahre 1312 aus Braunschweig:

„Wanne men de groten clocken lud, samenet sik de herren“ (Brschw StR. 28).

Das Weistum von Marbach im Rheintal (Kanton St. Gallen) stellt 1487 fest:

„Das die von Marpach hinfür keinen besetzten noch belüten rat nit mer haben söllend, sonder wen si von ir selv oder irer nachpuren wegen underred nottürftig siend, das dann ein aman die geschwornen richter mit der gloggen beriefen und samlen mög“ (GrW. VI 356).

In Nimwegen geloben die Ratsherren:

„Altijt, als die raitklock geluyt wordt ende zij bynnen der stat weren, int raithuys te komen“ (NijmegenStR. 86);

dort begegnet uns auch eine der wenigen Feststellungen darüber, daß die Glocke auch zu unvorhergesehenen Ratssitzungen ruft:

„Soe sullen alle onse rade in nijddeler tijt, alst gheen raitdach in ijs ende die burgermeesteren in der tijt hoen in raithuys overmijtz des raitklocken ontbieden te komen . . . bereit wesen toe rade te komen“ (ebd. 241).

Dem ersten Beleg aus Nimwegen ähneln die Bestimmungen aus andern Städten. In Rheinfelden wird 1530 geboten:

„Wan einem durch den amen gepotten vnd das ratglocke gelütet wird, gehorsamlichen zerschinen“ (RheinfeldenStR. 217).

Eine Überlinger Stelle lautet:

„Were auch, das ir dehaimest zu unzeiten herten an den rath leuten, euch werd gepotten oder nit“ (ÜberlingenStR. 399).

In Schlettstadt muß man

„zu rehten zyten in den rat gon . . . so wir die glocke hören lüten“ (SchlettstStR. 378).

Hier ist ebenfalls bezeugt, daß die Ratsglocke auch bei unvorhergesehenen Sitzungen ertönt, und daß ihr Ruf auch dann Gewalt hat, wenn kein mündliches Gebot zur Sitzung erfolgt. Eine solche mündliche Ladung der Ratsmitglieder schafft eine Schlettstädter Verordnung von 1561 ausdrücklich ab und bestimmt den Glockenruf als einziges Ladezeichen:

„Soll hinfüro kein burgermeister mehr . . . den zunftmeistern, wie bitzher, in rhat gebietten lassen, sunder soll ein yeder herr . . . wann er die rhatglock hört, selbs zu khomen schuldig sein“ (SchlettstStR. 839).

Dennoch wird in manchen Stadtrechten, die rechtlich festgelegte Ratstage kennen, das Geläute in städtischen Verordnungen erwähnt, so wie im ältesten Beleg für das Läuten bei Ratssitzungen im Münchner Stadtrechtsbuch 1296:

„Die burger habent . . . gesezt daz si alle eritag und freitag . . . swenne man diu ratgloegen lacuter, auf daz rathaus sülen chomen“ (MünchenStR. 288).

In einer Bestimmung aus St. Trond heißt es:

„Dat alle manendage die burgermeesteren ende raet mitten scepenen te gader ende ongedeiijt op ene sekere stat met der raetclocken to gader suelen comen“ (Cart. de l'abb. de St. Trond II 169).

Auch aus Nördlingen ist eine solche Bestimmung überliefert:

„Wenn ein tag ist, daran man gewönlich rate hat, als an montagen, mittwochen und freitagen, so man die ratglocken gelewt“ (Nördlingen StR. 72).

Von einem mehrfachen Geläute zeugen die beiden folgenden Belege. Aus Augsburg:

„Es sullen die rihter . . . alle tag so man rihten sol an daz geriht chomen, als bald man die andern rat gloggen verlazzen hat“ (DStChr. IV 144) und aus Aardenburg:

„Up enen dinghedack so lude men die scelle ter hallen, ende daarna die clocke; ende die dingheclocke verlaten, die bailju cam in scepencamer ende maende scepenen neder te ghane omme te dinghene“ (AardenburgRbr. 218). Hier wird zuerst die „scelle“, dann die „dingheclocke“ genannt.

Die bunte Vielheit des rechtlichen Geläutes konnte leicht zu Verwechslungen und Irrtümern führen. Um solche zu vermeiden, wird der Bürger auf die Unterschiede aufmerksam gemacht, wie in Brugg 1505:

„Yetlichem burger gar luter geseit, zu welchem lüten, es sy mit der kleynen glogken des rats oder der großen glogken oder zu welcher gemeind er kommen sölle, verkünt werden soll“ (BruggStR. 118).

Oder es werden die einschlägigen Glocken ausdrücklich genannt, so in Braunschweig 1312 „de grote clocke“, deren dreifaches Erönen zum Stürmen ruft (BrschwStR. 28), in Nimwegen, Rheinfelden und Schlettstadt die Ratsglocke. In Lübeck ist es die Dachreiterglocke der Marienkirche:

„Die kleine glocke, so geleutet wird, wan ein hochw. rath zu rathe geht“ (MittLübeck 11 [1903] 36);

vgl. Hach, Lübecker Glockenkunde 290 ff. In Brugg wird eine städtische Behörde „wahl“ oder „kleine-glogge“ genannt:

„Es sollen durch das loos sechs wahlmänner gemacht werden, als zwey vom raht, zwey von den zwölfen und zwey von der wahl oder kleinen-gloggen“ (BruggStR. 273; SchweizId. II 614),

da sie durch die kleine Glocke zur Versammlung berufen wird.

So dient das Geläute der jeweiligen Glocke als Zeichen zur Ratsversammlung. Bei ihrem Erönen soll sich der Ratsherr auf den Weg machen, um bei der Sitzung rechtzeitig anwesend zu sein. Wie bei der Gerichtsversammlung finden wir auch hier Strafbestimmungen für das Zuspätkommen nach dem Geläute, zum Beispiel in Leutkirch 1400:

„Wer der ist . . . der nit kumpt in den rat, fürst daz im verkünt oder die glogg angeschlagen wirt, bi der ersten frag . . . der sol ainen tag und ain naht uß der stat sin“ (LeutkirchStR. 55),

in Nördlingen 1500:

„Als dann die erbern rete bisher zu zeiten langsam zu ainander komen seind, haben wir solichs zufürkommen gesetzt und ain glocken, damit man die drei tag an den rat leuten soll, geordent also (NördlingenStR. 174). In Eger besagt ein Rechtssatz:

„Welcher das leutten des rathglockleins gar aus versaumet, das er nit

zum rath ist kumen, vor und ehe dasselbe abe und geschwiegen ist, derselbe soll man wandel geben“ (Siegel, Eger 18; JbVerGesch. der Deutschen in Böhmen 3 [1932] 274).

Als Ganzes gesehen, verhält sich der Rechtsbrauch der Ratsglocke genau so wie derjenige der Gerichtsglocke. Sie ist rechtlich gültiges Versammlungszeichen, ihr Erönen ist erforderlich, um die notwendige Öffentlichkeit herzustellen. So kommt es auch, daß einzelne Ratsbeschlüsse ganz betont von einem „belüutten rat“ sprechen, wie im Stadtrecht von Rheinfelden S. 202:

„Soll ein schultheus alle jar XIV tag vor dem pfingstag ein belüutten rat halten“

und S. 336:

„Alß wir in beleitem versambleten rath beyeinander gesessen.“

Wenn hier geläutet wird, so soll damit die Öffentlichkeit der Sitzung, das Nicht-Geheime, ausgedrückt werden. Der Bürger soll beruhigt wissen, daß keine Verschwörung, kein Tuscheln vor sich geht. Beinahe nur nebenbei kündigt die Glocke auch den Sitzungsbeginn an; nur in unvorhergesehenen eiligen Fällen wird das Zusammenrufen wieder zur Hauptsache.

Wenn demnach die städtische Ratsglocke und die ländliche Versammlungsglocke sich entsprechen, so ist ein innerer Grund dafür zu erkennen. In der großen Stadt ist eine beratende Versammlung aller Bürger nicht mehr möglich. Der Rat ist gewissermaßen ein Ersatz dafür. Seine öffentliche Ladung durch Glockenruf entspricht der allgemeinen Ladung in ländlichen Verhältnissen. Die Offenkundlichkeit läßt sich dadurch am besten herstellen.

10. Sturm-glocke

Steht bei dem Gerichtsgeläute der Zweck im Vordergrund, die Dingpflichtigen zusammenzurufen und zugleich die Öffentlichkeit der Versammlung zu erweisen, so dient der Ruf der Sturm-glocke ausschließlich dem Versammeln aller Wehr- und Hilfsfähigen, um einer Notlage der Allgemeinheit mit Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Kräfte zu steuern. Gerade in solchem Zusammenhang wird das Sturm-läuten vielfach erwähnt, wie in dem friesischen Landfriedensvertrag zwischen Ostergoo und Westergoo von 1461:

„Foert soe ferhyade wi alle rael, breck, brand ende alle wyeldelike seeden, hwa dat det, als disse ponten forsz. sintz, din toe ferfulgien mit standena fyn, mit clocke clanc“ (Schwartzenberg I 600).

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, jeden Bruch der öffentlichen Ordnung mit dem Aufgebot aller Macht unter Alarmierung aller Waffenfähigen zu unterdrücken.

a) Feindeinfall

So tritt das Sturm-läuten bei offenem Feindeinfall ein, wie Belege aus dem hoch- und niederdeutschen Sprachbereich zeigen. Und zwar aus Sneek 1456:

„Of onse stadt . . . noet hadde . . . van vreenbde luyden, alsoe dat die grote clock geslagen worden“ (SneekStB. 103).

aus Frankfurt 1494:

„propter quod fuit pulsata campanella vulgo das gemperlein, ad cuius sonitum exierunt cives armati post eundem inimicum“ (QFrankfG. I 62),

aus Cleve 1587:

„Wenn diese zur abwehruug feindlicher invasionen nicht hinreichen, sollen die ritterschaft freien und lehnleute aufgefordert und erforderlichen falls die gemeinen untertanen zur allgemeinen leib- und landfolge, mittelst glockenschlag aufgeboden werden“ (Scotti, Cleve I 195),

in Glanek bei Salzburg 1598:

„Ist den underthanen am land gwolt geben und erlaubt, da sie bei tag oder nacht von disem losen gesindl eintweder mit einbruch oder andern gwolt ongetost wurden, doss sie alsfalt den gloggenstraich derselben gegent geen lassen und darauf ein ieder underthon derselben revier . . . mit seiner pesten wöhr alsfalt zuclaufen“ (OW. I 137),

in Friesland:

„Joff dis trin mit riuchta tingen hymmen nerret willa ende dan onriucht lyoed commet, deer hymmen hyaere hauen bynimpt off hiaere goed, so is 't riucht, dat m'eth keda schil myt clockaklin ende mit wepena ropta allermaest deer ma hit alleraerst mey“ (JurFris. II 180).

Als Straßburg 1681 von französischen Truppen besetzt wurde, da fing man an:

„umb 2 uhren gegen tag die mordglocke zu leuthen, dessen die ursach gewesen, daß die Franzosen die zollschanzen occupiert und eingenommen“ (Walter, Glockenkunde 217).

Das Ertönen der Sturmglocke fordert die Gemeindeglieder auf, abziehenden räuberischen Banden und fliehenden Verbrechern mit bewaffneter Hand nachzusetzen. So lautet ein Rheingauer Landweistum von 1324:

„Wer es auch das schaden dem vorgenannten Rinkgauw geschec, vnd die gloken zum sturme geludet wurden, den sol man nachfolgen bis an die terminci vnd siehet man den raub oder die nahme vorhin treiben oder faren, so sol man dem banier vnd dem amptman nachfolgen ueber die terminci“ (GrW. IV 574).

Ähnliches bringt auch ein Weistum von Lidberg 1369 (GrW. II 761), während für Cleve 1534 die Bestimmung kurz lautet:

„Bei stattgefundenen störungen der öffentlichen sicherheit die unterthanen mittelst glockenschlages zur verfolgung und verhaftung der verbrecher aufbiethen“ (Scotti, Cleve I 84).

Im Kampf gegen das Zigeunerunwesen bestimmt im 17. Jahrhundert eine Landesrügung des Landgerichtes Glanek:

„Wo si sich auch dagegen sötzen und widerstand thuen wolten, mit ergerung des gloggenstraich lebendig oder todt zur hoftung bringen“ (OW. I 137).

Wie die Glocke in den hier erwähnten Quellen die Bürgerschaft zur Verfolgung, zur Nacheile ruft, so fordert sie auch die Einwohnerschaft oder die Nachbarschaften zur Hilfeleistung auf. Das zeigt 1279 die Freiheit von Lechenich:

„Quandocunque pro necessitate nostra vel opidi campana banni pulsatur, illi qui morantur infra terminum, qui vocatur banmle sive bivanc, venient sine mora in subsidium opidi cum armis“ (GrW. II 735).

Etwa gleichzeitig sagt das Weistum zu Rommersheim 1298:

„Of eyne abte von Prum off seyme gotzhauß eyneige noit ain ginge . . . dan sall ein overste schothiß die klokken anzeben in allen hoeven der apteien von Prume“ (GrW. II 519).

In Dornstetten im Schwarzwald heißt es 1456:

„Wenn man zu Dornstetten sturm lüttet, so soltent denn die armmen lütt vß denn vorgenannten dörfkern ziehen zu der statt baner“ (GrW. I 382).

Den gleichen Sinn hat auch die nassauische Bestimmung:

„Sollen die burger derselven stat den vorgenannten greven mit der glocke volgen ane wider einen stifte von Mentze“ (NassUB. III 382).

Gerade in diesem letzten Beleg zeigt sich in der formelhaften Wendung „mit der glocke volgen“ die enge Verbundenheit dieses Aufgebotes mit der Glocke, die dazu aufruft.

b) Aufrubr

Wird in dieser Beleggruppe das Aufgebot, das die Glocke zusammenruft, gegen auswärtige Feinde verwendet, so gilt das Ertönen der Sturmglocke anderseits auch, wenn innerer Unfriede und Widerstand gegen die Ordnungsgewalt die öffentliche Sicherheit bedrohen. Zum Beispiel in Straßburg 1349:

„Were och, daz got wende, daz ein geschelle wurde, so sol sich nieman weffenne, ez were danne daz man die morglocke lüte“ (StraßChr. II 937),

in Frankfurt 1349:

„Irrumpuntur Judeorum domus, obvii Judei qui ad arma concurrerant obruncantur. Hinc campana horrois pulsata et cives armati in Judeorum hostes insultum fecerunt“ (QFrankGesch. I 7),

in Eßlingen 1370:

„Daz jeglich antwerk, wenn man die sturmgloggen lütet oder so man sus solches geschraie horti, davon uflöffe . . . ufstünden, sich denne balde beraiten sol und zu sinem zunfmaister gahen“ (EßlingenUB. II 94),

in Sneek:

„Waert saek, datter enich fechtlike saiken scheden binnen onser stadt . . . ende men den misdadigen niet te doem mochte dryven, also dat recht ende raedt die clocke lieten slaen“ (SneekStB. 103),

und im Predtial:

„jeder dienstknecht soll . . . schaden wenden und auch geboten und verboten gehorsamb, der sturmglocken gemeinen landsgeschray zuerzulaufen“ (Bader, Predtial 157).

c) Feuersnot, Wassersnot

Ähnlich diesen Fällen, in denen der Glockenklang die Bürger zu Wehr und Waffen ruft, ist das Sturmkläuten das Zeichen, daß Feuersgefahr die Stadt bedroht. Auch hier ruft die Glocke zum Sammeln der Mannschaft zum Löschen

und zur Sicherung der Ordnung. Dieser Brauch ist in den Quellen erst später nachweisbar als die Verwendung der Glocken zum Waffenruf. 1368 begegnet in Salzburg die erste Erwähnung:

„die stat hat auch die stormglocken, die man clenckh cze prünsten“ (SalzbStR. 109).

Doch mag der Brauch auch älter sein, denn wir finden ihn schon im 14. Jahrhundert in einem weiten Bezirk; zum Beispiel 1383 in Mosbach:

„Wer es . . . daz fure anginge, so solte man dartzu die glocken luden“ (OStR. I 559),

und in Ramsen in der Pfalz 1390:

„umb das der waite brendet . . . sollent sie ufziehen mit ludenen glocken“ (GrW. V 614).

Im 16. Jahrhundert begegnet er dann weiter verbreitet in der Schweiz in Ermatingen:

„Wenn man sturm lüth, so sol jeder man an die brugk loffen, es ware dann, das es prenn, so sol man zu dem für keren“ (GrW. I 243),

in Hamburg (HambChr. 423), in Riga (Srieda-Mettig 1, 1), in Niederösterreich (ÖW. VII 547), in Westpreußen (ZWestpreuß. 48 [1905] 38), in Schwaben (WürtLändlRQ. I 322) und in den Niederlanden (MnlWB. VII 1993).

Schwäbische Dorfrechte unterscheiden in dem Läutezeichen zwischen Brandfällen im eigenen Ort und solchen auswärts, wie zum Beispiel das Dorfrecht zu Ringingen 1615:

„Wan im flecken R. feur außgienne, so soll man also bald den sturm laßen angehen . . . wan aber ußerhalb fleckens ohngefahr feur außgienne, sollen beide schultheißen den sturmstraich angehen laßen“ (WürtLändlRQ. II 448),

oder zu Nasgenstadt 1695:

„Wan in dem flecken ein feür aufgehet, so soll man alsbalden die sturm wie von alters lassen ergehen, nemlich von einer glocken nach der andern den schwanck hin und wider schlagen“ (ebd. 826).

Doch sind solche Unterscheidungen selten. Häufiger begegnet dagegen der Unterschied, daß Brand innerhalb der Stadtmauern durch Glockengeläute, außerhalb der Mauern dagegen durch Trompetensignale angekündigt wird, wie zum Beispiel in Zofingen:

„Vffsechen ze habend ze für inwendig und außwendig der statt vnd daß ze melden, namlicher in der statt . . . sol er mit der grösten glogenn stürmen, von ußwändig mit der trumeten blasen“ (ZofingenStR. 169).

Neben diesen beiden Fällen, die die hauptsächlichsten rechtlichen Belege für die Sturmglöcken liefern, stehen vereinzelt solche bei Wassernot:

„Weret saeke datter ennige waeters noot queme . . . sullen die schulden in oiren kerspelen ofte gerichte die clocke slaen“ (Pufendorf IV App. 455)

und:

„Wanneer die nootclocke alsoe geslaegen wordt, sall uth elken huysc elck selves in persoene koemen“ (Gierke, Deichr. II 240).

Schließlich ist noch anzureihen die Bestimmung des Landrechts von Frutigen in der Schweiz, wo die Sturmglöcke ertönt, wenn Wolf oder Bär im Gemeindebezirk gespürt werden (FrutigenL.R. 74).

Wie diese kurze Übersicht über die Verwendung der Sturmglöcke zeigt, wird sie dann gezogen, wenn der Allgemeinheit durch Feinde oder Naturelemente Gefahr droht und sie geschlossen zur Abwehr der Not aufgeboten werden soll. Die Bestimmungen der einzelnen Rechte fordern hier immer wieder ein rasches Folgeleisten, und strenge Strafe erwartet denjenigen, der säumig ist oder gar dem Rufe überhaupt nicht folgt. Das zeigen die folgenden Quellen:

„Den denn die sturmglöck begriffet und den kain krankheit daran irret (zu kommen), den sol ain rat uf ere und aide straffen“ (1442 RottweilUB. I 450),

„Tot wat tyden enich clockegeslach geboirde ende alsdan enige waeren, die nyet te muer en quamen . . . die sal verbueren alsulcke kuer, als daer van outs op staet“ (MnlWB. III 1569),

„welcher der umbsassen nit zuhant köme und retteten wan man die großen zwo kloeken mit einander leütt, die sein das groß wandl verfallen“ (1641 ÖW. VIII 746).

Mit der Frage des Säumens beschäftigt sich das Landrecht der Eldagsr Gobe (Niedersachsen) 1557:

„Wo lange sich ein man vorweilen oder uteblieven möge de einen kloeken-schlag höre? Isset by nacht, so schull he tiet hebben, dat he sine kleider möge antehen, säte he aber by dage an dische over maltiet, scholl he dat etent angeven und den kloekenschlag folgen“ (GrW. IV 660).

Das Ausbleiben beim Ertönen der Sturmglöcke gilt nach den Strafbestimmungen als Verstoß gegen den Untertanen- oder Bürgereid. Es ist also die Obrigkeit, die aus der Glöcke spricht.

d) Bezeichnung und Art des Geläutes

Kommt dem Sturmkläuten eine solche hohe Bedeutung zu, so muß es seiner Form nach auch allgemein kenntlich sein. Dennoch ist in der überwiegenden Mehrzahl der rechtlichen Quellen die Form des Geläutes nicht näher umrissen, sondern es ist schlechthin von dem „Läuten der Sturmglöcke“ oder „der Glöcke“ die Rede. Nur selten begegnen nähere Bestimmungen, so daß zum Beispiel von der großen Glöcke die Rede ist, wie in Braunschweig (BrschwStR. 28), im Stadtrecht von Isny (IsnyStR. 217) oder in Sneek (SneekStB. 103), oder von der Ratsglöcke:

„Wann daz wär, daz man die ratgloggen leutet, daz dann ieder man in seim harnasch wär“ (SächsWeltchronik 4. BairForts. 369)

und der Stadtglöcke:

„Een yghelijc sal gehouden wesen als men brant roept ende die stede-clocke gecloncken wort, terstont een lanterne met lichte voor sijn dore te hangen“ (MnlWB. VII 1993).

Andere Quellen sprechen von der kleinen Glocke:

„Ob ein gestözze werde... sol man dew chlainen glocken läuten“ (RegensbUB. I 344)
oder dem „Glöcklein“ (1697):

„Sollen auf den öffentlichen plaz in mitten des markts ain glöckel aufhenken, damit bei eraigneten feiersnoth oder nächtlichen diep ain zeichen gegeben kan werden“ (ÖW. VIII 56).

Eine ganze Reihe von Quellen nennen besondere Namen für die Sturmglocke. So heißt sie in Straßburg „mordglocke“ (StraßbChr. II 817), in Frankfurt „das gemperlein“ (QFrankfG. I 62), und Augsburg kennt ein „feindglöglin“ (AugsbChr. II 282). Die Bezeichnung Sturmglocke ist dagegen weiter verbreitet. Sie begegnet in den Quellen des 13. bis 16. Jahrhunderts fast nur im österreichisch-bayrisch-schwäbischen Bereich, während die andern Quellen, vor allem die des Rheinlandes, in der Regel nur von der Glocke sprechen. Eine Sonderstellung nimmt die Mordglocke in Straßburg ein; sie wird nur in Fällen größter Not, anscheinend nur bei Feindesnot geläutet. Und nur bei ihrem ertönen sammeln sich die Zünfte. Dafür spricht der folgende Beleg:

„1375, als eine große armee von so genannten Engelländern über die steige herab ins Elsaß eingefallen, und übel darinn gehauset. Da sie zu zweyen malen gegen die stadt gezogen, wurde auf gegebenes zeichen vom münster herab die sturm- oder mordglocke angezogen, worauf sich die handwerker in ihrer rüstung vor dem münster versammelt“ (J. Silbermann, Local-Geschichte d. Stadt Straßb. 1775, 88)

und ihr ertönen bei der besetzung der stadt durch die Franzosen 1681 (s. o. S. 42). Solche Unterscheidungen im Stürmen liegen in manchen Stadtrechten vor, z. B. für Isny 1429:

„Wenn es ufflauf wer, so sol man allain mit der großen gloggen anslahn und die andern gloggen sol man denn nit lüten. Wenn es für ist, so sol man all gloggen an die großen, die soll still stan, anklingen“ (IsnyStR. 217),

oder für Leiden:

„Sal men kleppen, is 't om brant, de gewoonlijcke werck-klock, maer is 't om oproerte... sal men voor den allarm-klock kleppen, de groote klock die 't uyr slaet“ (LeidenK. 1658 Art. 86).

Noch weiter unterscheidet im Sturm läuten das Landrecht von Frutigen 1668:

„Wann feürsbrunsten entstanden, soll erstlich die größte gloggen angezogen und darnach mit allen geleitet werden, wann kriegsgefahr vorhanden, die beyd größten gloggen gezogen, wann der bär im lande, ohn ein die größte, nämlich die feyrabengloggen, zum wolf die vespergloggen und die kleinste“ (FrutigenLR. 74).

Zahlreicher sind die Hinweise darauf, daß die Art des Läutens das Stürmen kenntlich macht. So bestimmt das Zofinger Stadtrecht 1480:

„So er deß fürs flamen sächen mag, sol er mit der größten gloggen stürman, dirstund daran schlagen“ (ZofingenStR. 169), das heißt statt regelrecht zu läuten, soll die Glocke in unregelmäßigen Schwin-

gungen dreimal angeschlagen werden. Ähnlich lautet die Bestimmung für Sinsheim 1563:

„Wann mann aber daß glöcklein bei tag oder nacht dreimal auffeinander leutet, soll ein ieder wissen, daß es sturm oder feuersnoth bedeut“ (ÖStR. I 455),

und auch die Verordnung für Braunschweig 1312:

„Wanne men de groten clocken lud, so samenet sik de herren. So lud men ok drye to storme“ (BrschwStR. 28),

wird so zu deuten sein. Ganz eindeutig weist die Einsinger Dorfordnung von 1613 auf die heute noch mancherorts übliche Form des Stürmens:

„Soll der sturmstreich solchermaaßen beschehen, daß an die große glock sechs straih uffeinander gethon und alsdann ein klein wenig still gehalten, dann abermals sechs straih und also sechsmal uffeinander allweg sechs unterschiedliche straih gethon werden“ (WürtLändRRQ. II 854).

Auf solches Stürmen weist auch der Sprachgebrauch mancher Belege, die beim Stürmen von Glockenschlägen reden:

„Sollen die amtleute... die unterthanen mittelst glockenschlages zur verfolgung der verbrecher aufbiehen“ (Scotti, Cleve I 84),

„herumb vagirende leute... sobald sie sich blicken lassen, nach anschlagung der sturm-glocken aufzusuchen und zurück über die gräntzen zu treiben“ (CCPrut. III 508),

oder von Glockenstreichen (s. o. die Einsinger Dorfordnung). Sie zeigen, wie alt und wie weitverbreitet der Brauch des Stürmens ist. Dies legt vielleicht nahe, daß auch in solchen Fällen, wo einfach vom Läuten die Rede ist, an Stürmen gedacht werden kann, wenn dies auch keineswegs so gesichert ist, wie es im ersten Augenblick den Anschein hat. Denn die Gleichsetzung der Sturmglocke mit der Gerichtsglocke im rheinischen Gebiet, wovon unten noch die Rede sein wird, legte es nahe, daß hier in beiden Fällen ein regelrechtes Geläute erfolgte.

c) Verfügungsrecht

Wie die strengen Strafbestimmungen über das Ausbleiben bei der Sturmglocke zeigen, ist ihr Ruf ein Gebot der Obrigkeit. Die Obrigkeit hat daher allein das Verfügungsrecht über sie. So bestimmt eine Augsburger Verordnung 1261:

„Man sol auch wizen, daz diu glogge in der burger gewalt sol sin unde suln sie besliezen, wan sie ir ist“ (AugsbStR. 64).

Von der Straßburger Sturmglocke heißt es 1349:

„Sol och die glocke nieman heißen lüten danne ein ammanmeister, der danne ammanmeister ist“ (StraßbChr. II 937).

Das Geläute bleibt ausdrücklich dem derzeitigen amführenden Ammanmeister vorbehalten. Ähnlich spricht das Stadtrecht von Maestricht das Verfügungsrecht über die Sturmglocke ausschließlich der

„stat ende die meistere gesworen der stat“ (Cout Maestricht 90)

zu und ebenso das Stadtbuch von Sneek cap. 129.

Sehr eng zieht die Tiroler Landesordnung von 1526 den rechtlichen Rahmen, wo selbst bei Brand nur mit Erlaubnis der Obrigkeit die Sturmglocke gezogen werden darf:

„Wo sich fewrsnot erhueb, soll der glockenstreich, on der obrigkeit wissen, nit angeen“ (TirolLO. 1526, Bl. 1 v).

Großzügiger ist eine Züricher Bestimmung:

„Das man die alten großen gloggen niemer ze sturme luten sol, man seche danne offenn für“ (ZürichStB. I 39),

wo also das Feuerläuten nicht von einer Genehmigung des Rates abhängt.

Im Auftrage der Obrigkeit übernimmt öfters ein Beamter, als ihr örtlicher Stellvertreter, das Recht zu stürmen, zum Beispiel:

„Habe er als ein schultis des dorfs die glocke geleut“ (LeipzSchSpr. 179),

„daß niemand ohn wissen und erlaubnuß des oberambtmans, sein gewalt-habers oder verwesers, die sturmglocken anschlagen oder leuten soll“ (WürtLändlRQ. II 8),

„Gebort dem ... baurichter, wanner dat ein overfall in dat dorp queme ... so sall hie die baurklocke lüden“ (Steinen, WestfGesch. IV 104).

Auch im städtischen Bezirk ist das Läuterecht bei Stadtbediensteten zu finden, wofür neben den oben bereits angeführten Belegen noch genannt seien: für Danzig:

„Wann der feuerknecht zu rechter zeit bey tage die sturmglocke zu schlagen verabsäumete“ (WestpreußProvR. III 341),

und für Oberstein:

„Der nachtwächter hat mit seinem blashorne lermen zu machen und andere mit glockenstürmen ... die schlafenden aufzurufen“ (1786 ObersteinPO. § 8 v.).

Sie führen es im Auftrage der städtischen Behörden durch, die ihrerseits die ausdrücklichen Träger dieses Rechtes sind. Nur vereinzelt findet sich die allgemeine Erlaubnis zu läuten, wie die folgende:

„Soll derjenige, bey welchem feuersgefahr entsteht, alsogleich auf dem anger oder gassen ein helles geschrey anfangen, der glocken zulauffen, oder auf andere weisse lermen machen“ (SchlesDorfU. 130).

Aber es ist hier auf den Brandfall beschränkt, wofür eine solche Ausnahme im bürgerlichen Lebenskreis leicht erklärlich ist.

Sturm zu läuten ist also Vorrecht der Obrigkeit, im besonderen die Benützung der Sturmglocke zum Sammeln des Aufgebotes. Gerade in der Stadt ist dies deutlich zu merken. Behält sich doch der Erzbischof von Trier bei der Schlichtung seines Streites mit der Stadt Koblenz um die freie Ratswahl ausdrücklich das Recht vor, Sturm zu läuten (Walter, Glockenkunde 180 Anm.). In die gleiche Linie gehört die Bestrafung von Aufständischen, die Mißbrauch getrieben hatten mit der Sturmglocke. Im Münsterland müssen die Bauern nach Niederwerfung des Aufstandes im Jahre 1525 alle Glockenkloppele abliefern, damit ein Sturm läuten in Zukunft nicht mehr erfolgen kann (ebd.). Hierher gehört

ferner, wenn in Augsburg bei einem Aufruhr die Aufständischen das Siegel der Stadt und die Schlüssel zur Sturmglocke fordern:

„1368 kom ain groz folk gewappent ... und sprachen, si wölten der stat insigel und die schlüzzel zu der sturmgloggen“ (AugsbChr. I 21).

Da das Läuten Hoheitsrechte der Obrigkeit ist, schützen es strenge Strafen vor Mißbrauch:

„Waert sake, dat enich onser borgher de borcklocken sloge ... de heft verlor ... eene pene van lys ende guede“ (KampenStR. I 1 § 53),

„Die sturmglocke ... soll niemand läuten, sondern zu feindes- und feuerszeiten, bey seinem höchsten bruch“ (1611 StolpStat. 243),

„Soll niemand ohne unsern bescheid zuesammenkommen oder sturm leuten bei straaft leibs und guets“ (1618 WürtLändlRQ. II 230).

„Die de stormclocke luydt sonder wille srichters ende der scepenen, en zij te node, zaels ghelden X lib.“ (MülWB. VII 2237).

Wie die angeführten Quellen zeigen, ist die Strafe sehr hoch, besonders in dem Beleg aus Kampen. Dies rührt daher, daß das unbefugte Läuten als Zusammenrottung geahndet wurde, wie eine Stelle des Weistums zu Hausen zeigt:

„Welche eine hauffung machen oder kloeken ahnzigen, außerhalb des lehenhern, ehe dan das befolen, ist vier gulden verfallen“ (GrW. II 32).

Von dieser Rechtsstellung aus, die sehr weit verbreitet ist, entwickelt sich im linksrheinischen Gebiet die Glocke zum Symbol des Herrschaftsrechtes. Über sie zu verfügen, steht nur dem Grundherrn beziehungsweise seinem Bevollmächtigten zu. Die Glocke ist hier Zeichen des Aufgebotsrechtes:

„Eyn iglicher bynnen solchem gezyrke sy schuldig zu folgen dem clockenclange und lantgeschreye“ (1466 Daun/Fifel, GrW. II 606),

„Wanne unser genedichste herre die clocke aen deit slaen, dene sal ieder man volgen“ (NrhAnn. VI 22),

„so vrägt die vurspreck, of he die luiden vordere toe perd of toe vuet, in veld, in wild, in heide, in bruck, in wegen, in straten, woe men oen dair vervolgt? So wisen die scepen: mit kloekenlach unde mit wapengerucht und mit en getagenen swert“ (GrW. VI 720).

Auch befreiende Rechtssätze sind hier zu erwähnen, so z. B.:

„Item oeck en dorfen unse bürger und inwohner vorg. gene kloeken-schlags, nech geene gerüchte folgen, ferder dann up die naheste landwehr“ (1465 SchüttorfStR. 36).

Gerade diese Belege zeigen deutlich die kriegerische Seite des Sturm läutens durch die Verbindung mit Waffengerucht und Landgeschrei. Daneben steht aber ebenso deutlich faßbar das Läuterecht als Zeichen der Rechtshoheit, das uns oben bei der Glocke als gerichtlichem Versammlungszeichen bereits begegnet ist. Wie eng beide Vorstellungen nebeneinanderliegen, zeigen die beiden folgenden Belege, Frixheim 1515:

„Das dorph Fritzen ist schuldich drien kloekenschleggen im land zu volgen, der ist der irst, als mein gn. h. v. Cöln selbst zu veld treckt, dan muissen si volgen sex wochen und drei tagh ... Der ander ist als rauf, brandt

in dem land queme, als de kloeken angehen, sollen si volgen und helfen beschuuden. Der dritte ist, als mein gnedige heren richten willen, dan sollen sie auch mit an das gericht volgen“ (GrW. II 649).

East den gleichen Wortlaut haben die Bestimmungen des Domklostereihofes Anstel (RhW. II 1, 173). Im Weistum von Gleißweiler bei Landau wird dies besonders deutlich:

„Daß meniglich . . . schweren sollen . . . der glocken, wan es die noturft erfordert, gehorsam ze sein und ohne erlaubnuß des schultheßen, wan man zue weg leut, nit auß zue bleiben“ (GrW. V 569).

Es ist hier im Rahmen des Beleges schwierig, zu bestimmen, ob es sich um ein Geläute zu einer Gerichtsversammlung oder um ein Stürmen handelt. Für das Letztere spricht die Stellung der Läutebestimmung, die entfernt an die Glockenklangformel erinnert, und die Wendung „wan es die noturft erfordert“. Für die Gerichtspflicht könnte man die Schlußbestimmung anführen, wonach der Schultheiß ein Fernbleiben gestatten kann. Solche Bestimmungen fehlen beim Sturmläuten gänzlich, begegnen aber beim Gerichtsläuten häufiger. Unklar ist der Satz: „wan man zue weg leut“. An die Botenverpflichtung des Untertanen, die öfters in ähnlicher Weise benannt wird, ist nicht zu denken, da für den Botengang des einzelnen ein Geläute nicht bezeugt ist und auch widersinnig wäre. Der Sinn mag sein: „auf den Weg läuten“ = zusammenrufen.

Die Doppelheit der Auffassung des Sturmgeläutes: 1. als Ruf zu den Waffen in Zeiten höchster Landesnot und 2. als Zeichen der Gerichtshoheit des Landesherrn, bedingt, daß in den rheinischen Weistümern das Verfügungsrecht über die Glocke ausdrücklich dem Grundherrn zuerkannt wird.

„Adjudicarunt modo quo supra, superioritatem, plenum dominium, pulsum campanae bellicae et sequelam solummodo esse domini archiepiscopi et ecclesiae coloniensis in districtu de Hardt“ (1378 GrW. II 671).

Ebenso deutlich drückt dies das Hochgeding in der Pellenz (Eifel), 14. Jahrhundert, aus:

„Fraich: item, (ir heimbürger) seint gefraicht, abe ir nit schuldich seiet, einem erzbischoif zu Trier zu seiner gnaden noitturft uiß dem hoichen gericht folgh zu thun? antwort: sagen, wanne man uf die kloock zu Mendig schlage, volgen sie an den gehauwen stein oder ein bannmeil wegs“ (GrW. VI 625).

Ähnlich lauten die Belegstellen im Weistum der Grafschaft Hülchrath (GrW. VI 698) und im Bauding Andernach (GrW. II 624). Auf die Frage des Schultheißen im Weistum von Kempenich 1562 antworten die Schöffen:

„Anzug der glocken, gebot vnd wiedergebot vnd zu richten vber hals vnd bauch vnd was criminalsachen anlangt, erkent man niemand anders zu als dem pfandteinhaber des haus vnd der herschaft Kempenich“ (GrW. II 621).

Aus dieser Vorstellung heraus dringt die Glocke auch ein in die feierliche Formel der rheinischen Weistümer, die die Herrschaftsrechte des Grundherrn allgemein festlegt, zum Beispiel im Weistum zu Rommersheim 1298:

„Zu dem irsten hant die scheffen vur voll gewest, dat man vnd ban, wasser, waide, nutz ind vltuz von dem himell nieder in den grunth ind den cloekencland“ (GrW. II 516),

im Weistum zu Briedel an der Unter mosel 1468:

„Weiset der scheffen v. gn. h. zu Trier alle kloekengeleut, gebot vnd verbot, vßzugh vnd inzugh, vnd den herkommenden man“ (GrW. II 417).

Im Record du ban de Weimes (bei Malmedy) liegt uns die Glockenklangformel in französischer Sprache vor:

„Premiere salue warde et recorde ly escheims de Weimes mesire labbe de Stauclot et de Malmedy dedens ly ban de Weims, sy long et sy large que il sextent, la hauteur es seingnorie, le feu, la cloch et loiseaux els ayre et le pechon sur le graurier“ (15. Jahrh. GrW. II 826).

Wie ausdrücklich die rechtliche Verwendung der Glocke dem Grundherrn zusteht, zeigt die scharfe Trennung, die manche Dorfordnungen durchführen zwischen dem Gebot, das auf Geheiß des Herrn erfolgt, und dem Gemeindegebot:

„Die gemeindt solle in gemeinen sachen durch die schützen, in herrschaftlichen sachen hingegen durch die glock einbescheiden werden“ (1748 Kirch, Welferdingen 159).

Auch bei Weiterverleihungen oder Gewährung größerer Freiheit behält sich der Grundherr oft das Läuterrecht als Aufgebotsrecht vor:

„Dese vryheyt heb ic gegeven dese poorteren, behouden myns gevolghs van cloekgeslage ende mynre heemraden“ (1318 MufWB. II 1569),

„Hebn wy an ons end onsen erven behalden alle geistlicke lene . . . beheltechik ons end onsen erven oick den kloekenslach end geboide aver all onse lant“ (QKleveÄmter II 1, 329).

Die Limburger Chronik schreibt sogar nur:

„Cone von Falkenstein . . . zoch mit der glocken uß mit der ganzen stat zu Limpurg“ (LimbChr. 50).

Mit der Wendung „zoch mit der glocken uß“ kann nach dem Vorhergehenden nur gemeint sein, daß es sich hier um den Heerbann aller Waffenfähigen handle, der durch die Sturmglocke aufgegeben wurde.

Diese feste Verbindung der Glocke mit den Herrschaftsrechten führt dahin, daß die Untertanen als zur Glocke gehörig aufgefaßt werden:

„Alle luiden und guter des kirspels to Embrick, die dair ter kloeken und finten gehörich“ (NrhAnn. 58, 92),

„Jeder burger, so unter die kloeken gehörig ist“ (16. Jahrh. Königer, SendQ. 229),

daß sie unter der Glocke gesessen sind:

„niemand die gheseten is onder der cloeken van Almeloe“ (OYStR. I 13, 34)

oder daß der Herrschaftsbezirk so weit reicht, als die Glocke zu hören ist:

„Hat macht, zu sime buwe holcz zu hauwen ongeverlich, alß ferre sin prime glocke schellet“ (GrW. II 12).

So ist auch die Bestimmung des Weistums von Planig an der Nähe, 15. Jahrh., zu fassen:

„Wer da seße jar und tag ane nachfolgende herren den mochten die herren von Lewenstein beluden und in eren eit dun“ (GrW. I 812).

Derjenige Zugewanderte, der Jahr und Tag im Herrschaftsbezirk ansässig ist, gilt als voll dazugehörig und unterliegt daher der Aufgebots- oder Dingpflicht gegen den Grundherrn. Er kann ihn daher auch „beluden“, das heißt beläuten, durch Glockenruf zur Versammlung der Untertanen berufen.

So verkörpert die Glocke im rheinischen Bezirk völlig die Machtbefugnis der Herrschaft, die Untertanen zur Versammlung zu berufen, sie vermittelt ihnen den Befehl der Herrschaft, sich zu versammeln. Darum heißt diese Glocke auch gerade hier im mittel- und niederrheinischen Gebiet „Bannglocke“, weil sie Ausdruck des höchsten herrschaftlichen Befehls, des Bannes, ist.

Wir stehen damit am Schlusse der Betrachtungen über die Rechtswirksamkeit der Sturmglocke. Sie dient zur Aufbietung der wehrfähigen Mannschaft in Augenblicken, in denen das Gemeinwesen in Gefahr ist. Ihr Gebrauch ist aber Hoheitsrecht der Obrigkeit, und schwere Strafe schützt sie vor Mißbrauch. Sie ist im rheinischen Gebiet daher ganz deutlich Hoheitssymbol, die feierliche Nennung des Glockenklanges dringt dadurch ein in die Hegungsformeln der Herrenrechte im Weistum.

Nicht leicht ist es deshalb, ihr Verhältnis zu der Gerichtsglocke abzugrenzen. Denn auch Recht sprechen ist ein Hoheitsrecht, das Glockenrecht daher auch hier ausgesprochenes Hoheitsrecht. Gerade die rheinischen Belege (s. oben S. 50 GrW. II 649 und RhW. II 1, 173) zeigen die enge Verbundenheit der Sturmglocke mit Recht und Gericht.

Ebenso ruft die Bannglocke auch zur Verkündigung von Verordnungen:

„Die weldke scoutiten, overmyts dat gheluyt der bancklocken ofte storme, tsamen metten scepenen ende raetsluyden ... sullen doen publiceren ende ghebieden, dat alsulcke statuten oft kooren sullen werden ghehouden onghequet“ (MnlWB. VII 2234).

In all diesen Fällen ist die Glocke ausgesprochenes Versammlungszeichen für alle Gerichtspflichtigen und Waffenfähigen, die hier anscheinend meist als identisch angesehen werden. Sonderbarerweise finden sich gerade hier Bestimmungen, die Sturmläuten und Gerichtsläuten unterscheiden. Doch könnte es sein, daß für den einen Zweck „gestürmt“, für den andern regelrecht geläutet wird. Aber gerade die Übereinstimmung der oben zitierten Stellen spricht eher dagegen als dafür. Zu diesen rheinischen Stellen gesellt sich nun auch das Augsburger Stadtrecht von 1276:

„Ein ieglich vogt, der vogt hie ze Aupurch ist, der hat daz reht an der sturmglögen, daz er die luten sol swenne er ir bedarf, so er rihten wil uber diebe, uber rauber, uber morder, uber den totslac unde uber alle schaedeliche lute. Unde swenne man im seit, daz man die burger raube vor der stat, ez si tages oder nachtes, sol er si aber luten, oder swenne er fiwer saebe oder ein zerworfnusse zwischen den burgern oder gesten, des

er niht erwern mohte, ez si tages oder nachtes, so sol er aber die gloggen heizen luten“ (AugsbStR. 64).

Der Stadtrobrigkeit steht das Recht zu, die Sturmglocke zu läuten bei Gerichtssitzungen über Friedensbrecher und bei Gefährdung der Stadt durch Räuereien, Feuer oder innere Zwistigkeiten. Das entspricht genau dem rheinischen Glockenrecht. Hält man dazu, daß das Augsburger Stadtrecht eine der ältesten Bestimmungen über das Glockenrecht enthält, so liegt der Schluß nahe, daß wir es hier mit einer sehr altertümlichen Form des Glockengebrauches zu tun haben, der noch eine klare Einheit von Gericht und bewaffnetem Aufgebot kennt, so daß aus dem Aufgebotzeichen für den Aufgebotenen noch nicht zu entnehmen ist, ob er zum Gericht oder zur Sicherung des Friedens aufgeboden wird. Es wäre dies eine Versammlung aller Waffen- und Rechtsfähigen durch ein bestimmtes Zeichen, die man mit dem germanischen gebotenen Ding vergleichen kann. Von hier aus hätte sich das Läutezeichen nach zwei Seiten hin entwickelt, einmal als Ruf zur Gerichtsversammlung, als Zeichen der Rechtsöffentlichkeit, zum andern als Sturmzeichen bei öffentlicher Not. Die alte Gemeinsamkeit hätte uns das rheinische Gebiet in der Rechtsbedeutsamkeit der Bannglocke bewahrt, genau so das alte Augsburger Stadtrecht. Ist diese Annahme richtig, was mangels Quellenstellen des 11. und 12. Jahrhunderts nicht zu erweisen ist, dann muß sich in jener Zeit das Glockengeläute als Aufgebotszeichen durchgesetzt haben, indem es andere Zeichen verdrängte, da es praktischer und geeigneter war als jene.

11. Ehrengeläute.

Zahlreich bezeugt ist das feierliche Ehrengeläute für regierende Fürstlichkeiten und hohe Beamte. Mit ihm soll nach Walter von der Vogelweide Herzog Leopold bei seiner Rückkehr vom Kreuzzug empfangen werden:

„Sit gewis, swenn ir uns komet, ir werdent hoh empfangen. ir sit wol wert daz wir die gloggen gegen ir luten“ (W. v. d. Vogelweide [Lachmann] 28, 44).

Berthold von Regensburg erwähnt das Läuten in seinen Predigten als Begrüßungszeichen:

„Swenne der kunic kommen sol über die berge, so luter man allez gein im unde tuot den luten da mite kunt, daz der kunic von dem lande komen sol“ (B. v. Regensb. [ed. Pfeiffer 1862] I 458).

Hier gilt also das Geläute als feierliche Ankündigung für das Nahen des Königs. Genau so, wie es in diesen Belegen, die sich noch vermehren ließen, für den regierenden Fürsten der Fall ist, tritt uns in einem Wetterauer Weistum der feierliche Glockengruß an den Grundherrn des Dorfes entgegen:

„Wan ein apt zu s. Mathis zu Villmar inkomen soll, dan soll ime ein glockener mit aller kloeken zu der zeit entgegen leuden“ (1442 GrW. V 289).

Und ebenso werden noch 1748 in Winterthur der Schultheiß und Obervogt mit Glockengeläute begrüßt:

„Freitags reisten schultheiß und obervogt . . . ab, bey annäherung des dorfs werden von denen tambours die tromel gerührt und ein glöckli geläutet“ (Schmid, Winterthur 71).

Auch Geistliche, die ihre neue Pfarrei betreten, werden so empfangen:

„1564 ist der her J. H. pfarher von Michesdorf gen Trautnaw gezogen . . . man hat im mit der großen glocken lenger dan ein halbe stunde entgegengeleutet“ (TrautenauChr. 178).

Die Deutung, die Berthold von Regensburg dem Geläute gibt, befriedigt nicht ganz, lediglich zum Schauen und Gaffen fordert das Läuten sicher nicht auf, sondern es anbietet die Untertanen zur feierlichen Begrüßung der Obrigkeit. Es ruft zu einer Versammlung auf, und damit ist es auch erklärlich, daß dieses feierliche Geläute mit der Sturmglocke erfolgt, wie das Ofener Stadtrecht erwähnt:

„Mit der sturm gluckenn schol man nymer leuten, den ezu den großen feyrtagen, vnd ezu auffläuffen yn derr stadt, vnd den furstenn vnd andern medtignem hern“ (OfenStR. 138).

Das Geläute ist also ein ausgesprochenes Ehrenrecht, das einem bestimmten Kreise weltlicher und geistlicher Würdenträger zugebilligt wird, um sie besonders zu ehren. Denselben Sinn hat auch das Sturmläuten in Frankfurt vor der Kaiserkrönung, es ist das Zeichen zur feierlichen Begrüßung des erwählten Oberherrn (ArchFrankfG.³ 11 [1913] 63). Der Läutebrauch steht demnach in engster Beziehung zu dem Herrschaftsrecht.

Eine Weiterbildung dieses Rechts ist es auch, wenn das „Hauptrecht“, die Abgabe beim Todesfall an den Grundherrn, so feierlich begrüßt werden soll:

„Wann das hauptrecht kompt gen Hornbach in den klokkenschall, so soll man es verkünden in den stift, so sollen sie sich anthun und sollen dem hauptrecht entgegen gon mit leitenen glocken und irem doten creutz und sollen es empfohen, als ob die leut (leich) selbst lerne“ (GrW. V 558).

Gerade der Schluß der Weistumsstelle zeigt hier deutlich, daß die Abgabe aufgenommen werden soll, als ob der pflichtige Tote als Leichnam die Abgabe selbst brächte.

Zur feierlichen Bezeugung des Herrenrechtes dient ferner das Geläute bei der Huldigung an den neuen Grundherrn:

„Hierauf wurde die Gemeinde Argenthal . . . angewiesen, dem Pfalzgrafen sofort zu schwören und zu huldigen. Und zu Stund so huldeten, gelobeten und schwuren daselbst der Schultheiß, die Schöffen, dazu die ganze Gemeinde und Herr Brenner empfang Ufgabe, Hulde, Gelübde und Eid unter Glockengeläute“ (Bach, Raveng. II 88).

„a scabinis deducitur ad campanam banalem, quam ipse pulsat in signum temporalis domini. Na die klok driemaal geluid te hebben, begaven zij zich naar het stadthuis, alwaar zij de hulde en den eed der burgers ontvingen“ (Stallaert I 119).

Diese beiden Belege entstammen dem Rheinland, dem Gebiete also, in welchem die Glocke besonders deutlich das Zeichen herrschaftlicher Gewalt ist. Gerade

der letzte Beleg zeigt klar, daß es die Bannglocke ist, die geläutet wird. Es ist demnach offenbar, daß das feierliche Geläute hier das Verfügungsrecht des neuen Herrn über die Glocke und damit über Gericht und Aufgebot symbolisiert.

12. Zinsglocke

Eine andere Art der Versammlung, zu der die Glocke ruft, ist die Erstattung des fälligen Zinses der Hörigen an den Grundherrn. Das Ertönen der Zinsglocke mahnt also die Zinspflichtigen, am festgesetzten Orte ihre Abgaben zu entrichten. Als Beispiele mögen dienen:

„Dem herren sol jegelich hofstat geben einen schilling pfenninge ze zinse zwischent sante Martins mes vnd wienachten. Dü glogge, dü man da lüet ze zinse, dü sol sin das erste fürgebot“ (1293 Schreiber, UB. I 123),
das Weistum von Nordenstadt 1483:

„Wer in Nordenstedter margk geerbt und gegudt ist . . . der sol geben eym faude funff komp korns bestrichen und funff komp habern gehufft; daß soll man von des fauts wegen beluden zwischen den zwein unßer lieben frauen tag, dri tage nach ein ander“ (GrW. I 567),
das Weistum von Clotten 1511:

„Sullen die hern van Bruwilre verboeden die hoefeschellen dri dach nae einandern, die sullen der hern van Bruwilre zinse entpfaen und dan doin luden eine klok, dat ist der hern van Bruwilre zinsgeloidt und wer dan den hern van Bruwilre zins schuldich ist, der sall in brengen“ (GrW. II 821),
das Schöffenweistum von Leiwien 1546:

„Soll der meier die klok leuten und der gemeind vorhalten, das sich ein ieder schick solch weine zu seinem geperenden antheil über 3 tagh zu liebern“ (GrW. VI 525)

und das Weistum von Pfaffendorf:

„Dit is die eirste aicht up unser liever frauen dagh nativitas, dan sal der groeße pacht erschienen sein des hoefs, so sal der bodt des hofs des nesten sondags ein klok luden, dat sal sein ein vermanunge des groeßen pachts“ (GrW. II 754).

Wie die hier aufgereihten Belege zeigen, die sich noch beträchtlich vermehren ließen, ist der Zinstermin genau festgelegt auf einen bestimmten Tag, der in der Regel durch sein Verhältnis zu einem kirchlichen Festtag näher bestimmt ist, oder durch eine Tagesspanne, die wiederum durch kirchliche Festtage umgrenzt ist. Der Zinstermin ist also so markant festgelegt, daß das Geläute nicht nur Erinnerung der Zinspflichtigen an den Zinstag sein kann. Man ist zunächst geneigt, das Geläute als Zeichen dafür zu fassen, daß der Vertreter des Grundherrn zum Empfang des Zinses bereit sei. Aber auch dies kann kaum der eigentliche Grund sein, wie eine Stelle des Weistums von Niedern-Mattstall im Elsaß zeigt:

„(Der Schultheiß) soll in die kirche gohn und soll die glocke derzumal leuten; thut er das, wer dan seine zins nit richtet bei des tages liecht, der

bessern 3 ß ... leutet er aber die glocke nit, so ist man des bruchs ledig, und soll man doch die zinse geben" (GrW. V 530).

Der Zins wird also doch fällig, wenn auch der Schultheiß das Geläute unterläßt, es entfällt lediglich die Versäumnisstrafe bei zu später Erstattung.

Nun begegnet das Zinsgeläute auch in der Stadt:

„Sie mußten das „schosser- und hüttenglöcklein“ an den Steuerterminen läuten“ (Eisenach/ZThür. 1932, Heft 1, 87) und

„Das steuerglöcklein, welches anno 1721 ... ist aufgehängt worden, ... weil es geläutet wird, so eine steuer zu geben“ (Ulm/SchwäbWB. V 1744),

„Die schoitlock (Schossglocke) zu luyden 2 schill.“ (RatingenWQ. 262).

Ähnlich ist auch die Ungeldglocke in Rottenburg am Neckar zu fassen, die alle 14 Tage ertönt, damit alle Gastwirte beim Zöllner ihr Ungeld entrichten (Niemer, Geld 196).

Auf das linksrheinische Gebiet beschränkt ist der Brauch, durch Geläute den Vorschnitt und die Vorlese des Herrn anzukündigen. In Neuendorf heißt es 1304:

„Es sollen die vorles vnd vorschnitt vnd vorhau alle iahre verboten vnd beleuth von einem fauth werden“ (GrW. IV 571),

in Schifferstadt a. d. Haardt 1501:

„Welche zeit der pfleger den vorschnitt thun will, so soll er es mit einer lutenden glocken verkunden“ (GrW. V 587)

und in Kreuznach:

„Soll der schultheiß des abendts ein glöcklein thuen leuten vndt soll sprechen: ihr herren, vnser herren wollen morgen ihren vorschnitt haben, wer ochtschnitter schuldig ist, der heiße sie morgen in die beune kommen“ (GrW. II 151).

Auch hier handelt es sich um eine Naturalleistung an den Herrn, die freilich nicht zu einem festen Termin eingefordert werden kann, da der Erntebeginn nicht auf einen bestimmten Tag festzulegen ist. Das Geläute ist in diesem Falle also ganz deutlich ein Ankündigungszeichen. Das gleiche trifft zu, wenn durch den Glockenruf Fronleistungen der Hörigen angekündigt werden. Das Verbreitungsgebiet dieses Brauches ist im wesentlichen wiederum das weitere Rheintal, doch finden sich auch außerhalb dieses Gebietes einige wenige Belege dafür. Für den rheinischen Bezirk seien als Auswahl genannt: für Emmel an der Untermosel 1532:

„Mag der richter in die kirch gehen vnd laßen die klock leuten dreimal vnd mag gepiethen alle diejenigen, die vff der gemeinden wonen, daß sie anspannen vnd fueren den wein zu Honolstein mit der sonnen, aber der scheffen soll deß frei sein“ (GrW. II 352),

für Hambuch in der Eifel:

„Han die herren ein feld, die Condt genant, die sall der hofman und die nachparrn schneiden; deß sall der hofman den hofsman in guter zeit wissen lassen und einen tag verkündigen lassen. Welcher hofsman dan auspleibt, wan die klock zum dritten mal geleütt hat, der sall den höfern für 36 albus verfallen sein“ (GrW. VI 592) und

für Obermendig (Eifel):

„Daß vnser herr jarlichs das graß durch die seinige soll lassen abnehmen; vnd soll der bott das haw zeiden oder spreiden, vnd whan eß dhur genugh ist, soll der meyer die klock leuthen vnd den gehovern gepiethen, das sie das haw vff hausten machen“ (GrW. II 119).

Außerhalb des rheinischen Gebietes kenne ich nur eine Stelle aus Sinsheim an der Elsenz 1563:

„Wann man einen gemeinen frohndienst hett oder ein seit fröhnen soll, so würdt mann daß glöcklein uff dem thurm ein mahl leuten, soll ein ieglicher wissen, daß es einen frohn bedeut ... wann mann aber daß glöcklein bei tag oder nacht dreimahl auffeinander leutet, soll ein ieder wissen, daß es sturmb oder feuersnoth bedeut“ (OStR. I 455).

Dazu noch den Bericht von Jorger in seiner Abhandlung: „Bei den Walsern des Walsertales“:

„Arbeiten von allgemeinem Interesse, an Wegen, Brücken um Walde usw. wurden früher ausschließlich im ‚Gemeindewerk‘ ausgeführt. Abends vorher wurden die notwendigen Männer der Reihe nach vom Waibel aufgeboten. Die ‚Gemeindewerksglocke‘ rief dann andern Tages vom Turme das Aufgebot zusammen“ (Schriften d. Schweiz. Gesellschaft f. Volkskunde 10, 41).

Beachtenswert ist es, daß der Sinsheimer Beleg die Verwendung der Sturmglocke für die Fronzwecke vorsieht. Es liegt nahe zu vermuten, daß das Zins- und Frongeläute mit dem Herrschaftsrecht, das die Glocke symbolisiert, zusammenhängt. Auch hier ist das Geläute also Herrschaftszeichen.

IV. Marktglocke

Weit verbreitet ist in Deutschland und darüber hinaus die Glocke im Marktbrauch. Es sind drei verschiedene Typen, von denen wir hier zu sprechen haben.

1. Ein Glockenzeichen kündigt den Beginn des täglichen, des Wochenmarktes oder des Jahrmarktes an. Es ist die Rathausglocke, die zu diesem Zwecke geläutet wird, oder eine besondere Marktglocke, die am Rathaus, am Pranger oder sonst angebracht ist. Mangels einer eigenen Marktglocke behilft man sich mit der Kirchenglocke, die vor allem zuständig ist, den mit der Kirchweih verbundenen Jahrmarkt einzuläuten. In Cleve heißt die Marktglocke Kornglocke:

„Die des saterdaigs syn korn verkofft, eer die kornklock geluydt worde under pene van 3 sch.“ (NrhAnn. 8, 27).

Eine urkundliche Nachricht aus Rheinfeldern von 1468 besagt:

„Von des merckts wegen ist erkent, daz man sol eyn paner stecken oder eyn gloglin luten, vor denen nyemand der furkoffter sol kouffen“ (RheinfeldernStR. 148).

In Regensburg heißt es im 14. Jahrhundert:

„Es schol ouch dhein flaschawer nicht chawffen in der stat vnez man tertze gefawter hat“ (RegensbStat. 9).

Wer vor dem Glockenzeichen schon verkauft, macht sich strafbar, zum Beispiel in Leiden:

„Zowie opten weec-marect-dach voort luyden vande marect-cloc ter marecte eenige boter, caze, hoenderen of eyeren vercoft, verbuerde XX stuvers“ (1583 LeidenK. Art. 80).

In Elbing wird die Zeit des Geläutes festgesetzt, damit die Marktbesucher sich darnach richten können:

„Das man dy markt-glocke luten zal des somers zcu sechsen, des herbstes zcu sebin und des wynters zcu achten“ (Toeppen, Elbinger Antiquitäten 201).

Dieser Brauch lebt heute noch in manchen Gegenden als Zeichen des Marktbeginnes weiter, wie zum Beispiel für Anlo und Vries im Bezirke Drenthe (Festgabe für Seeliger 1920 S. 116) berichtet wird. Der tägliche Markt ist in der Regel lediglich auf das enge Gebiet der Siedlung, meistens der Stadt, beschränkt und dient dem inneren Warenaustausch. Am meisten ist in den Quellen die Rede vom Getreidemarkt, so in der oben erwähnten Stelle des Clever Stadtrechtes, in Gera (Schott I 181), in Schlettstadt (StR. 328), Düren (WQ. 4), Überlingen

(StR. 623) (vgl. hierzu Gengler, StRA. 190 und Gelsenkirchen Kunstdenkmäler 30) usw.

Bei den kleineren Tages- oder Wochenmärkten ist das Glockenläuten einfaches Zeitzeichen. Die urkundlichen Belege ergeben das deutlich. Zum Beispiel ein Satz aus Regensburg vom Jahre 1320:

„Man schol ouch, als man der bürger gelokken läutet, die vische gar uz geschütet haben“ (RegensbUB. I 718),

desgleichen für Brünn:

„Wellen di schephen, welcher ie purgermaister sei, daz der di gloken ezu rechter czeit haiz leuten und welcher vleishacker sein pandt nicht eze hant auftuet, der schol ezu wandel gewen“ (BrünnRQ. 366).

In Gera heißt es 1658:

„Ehe die mark-glocke geläudet wird, dürfen auch nicht die bürgere selbst noch sonst jemand wer der sey (doch ausgenommen die herrschafft) einigerley von getraitig kauffen noch besprechen“ (Schott I 180).

Die Verkäufer müssen also bis zum einschlägigen Läutezeichen ihre Ware verkaufsfertig haben, damit nach Ertönen der Marktglocke der Verkauf einsetzen kann. Vor dem Läuten aber ist der Verkauf bei Strafe untersagt. Als Beispiel: Die alte Soester Schrae 1350:

„Ken frommet man sal kopen. . . et sy waterley et sy dysse vurgeroite klocke sy erst geluyt sunder argelist“ (Seibertz, UB. II 411),

das Stadtrecht von Schlettstadt 1401:

„Es sol nieman kein korn noch kein mietze verkouffen, man habe denn die korn-glocke vor gelutet“ (SchlettstStR. 328),

aus Chemnitz 1607:

„Niemand solle vor der glocken kauffen, außgeschlossen hunner vnd eyer bey VI gl. buße“ (ChemnitzStat. 144)

und aus Überlingen 1649:

„Es sollen weder heimisch noch fremde an denen wochenmärkten kein sack mit frucht in der gräth noch darvor weder aufstrücken noch auslären, bis der kornmeister erlaubr und die korn-gloggen geläutet wird“ (OStR. II 2, 623).

Nur der Herrschaft bleibt ein Vorkaufsrecht vorbehalten, wie der oben angeführte Beleg aus Gera (Schott I 181) zeigt. In späteren Marktordnungen richtet sich der Marktbeginn nach dem Schläge der Uhr-glocke, wie zum Beispiel eine Verordnung für Magdeburg 1703 lautet:

„Keine märkte gehalten, noch auch sonst einige eß- und trinkwaaren, ehe und bevor nachmittag die glocke fünf geschlagen, öffentlich verkauffet werden solle“ (MagdebKÖ. II 139)

und für Danzig:

„Keyn vorkouffer sal fische kouffen, er die glocke 8 hor geschlagen, das sal man haldn bey evnem firdunge“ (Danzig [Hirsch] 210 Anm. 828).

2. Etwas anders liegen die Verhältnisse beim Jahrmarkt. Dieser dient dem Warenumsatz zwischen Ansässigen und Ortsfremden. Wenn da die Glocke

ertönt — von einem Kirchturm herab oder von allen —, so ruft sie wohl Besucher von nah und fern herbei und ist somit eine Ladeglocke. Aber außerdem und vor allem verkündet sie die Marktfreiheit, die rechtlichen Erleichterungen für Kauf und Verkauf, die Sicherheit der Marktbesucher usw. Die Quellen berichten häufig von dem Ein- und Ausläuten des Jahrmarkts. Das zeigen viele Nachrichten, so zum Beispiel aus Köln vom Jahre 1360:

„As die messe anghet, so sal men die klokke zu den groissen s. Mertine luden“ (Keutgen, Urk. 327).

Vom Schluß des Marktes spricht ein Weistum aus Metzresch (Lothr.) 1593:

„Nach vollendung der kyrve freyheyt so haltt die auß gelauteet ist“ (DiedenhofenW. 113).

Ausführlich heißt es in Trier:

„Alle jahrmärckt, so mit der großen klokken in und aus geleut werden . . . welche jetzt ermeldte jahrmärckt also gefreiet sind, daß allen und jeden erlauber ist, seinem besten gefallen und vorthail nach zu verkaufen, zu kaufen . . . und das so lang, biß daß zum andern tag die jahrmärcktsklock den ablaß und ausgang leut“ (TrierWQ. 182).

In Köln soll nach der Bestimmung von 1360 so lange geläutet werden, wie man braucht, um eine Meile weit zu reisen (Keutgen, Urk. 327). Wir können zunächst daraus schließen, daß die Marktladung für die ganze Bannmeile gemeint war. Außerdem, wenn zum Schlusse ebenso lang geläutet wurde, stand der abziehende Marktbesucher noch so lange unter dem sicheren Marktgeleite.

3. In Abweichung davon bestand in Österreich der Brauch, den Markt schon 14 Tage zuvor durch das Geläute anzukündigen, um den zureisenden Händlern freies Geleit zuzusichern. Ebenso wird das Ende der Marktfreiheit feierlich ausgeläutet. Für Graz berichtet dies Popelka in seiner Geschichte der Grazer Messen 1921 S. 17. Hier hielt sich der Brauch vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein. Ähnlich ist es in ober- und niederösterreichischen Städten, sowie in Kärnten (vgl. JbÖÖMus. 84 [1932] 115). Während dieser Zeit, das heißt zwischen Ein- und Ausläuten hat hier der Markt sein eigenes Gericht und Recht innerhalb des eigentlichen Marktplatzes. Nachwirkungen des Geläutes und der damit verbundenen Rechtssymbolik, wie die feierliche Verbringung der „Freiung“ (vgl. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde 109f.) vom Stadtamt zum Marktplatz, das Aufstecken des Marktschwertes an den Pranger oder ans Rathaus erhalten sich noch lange nachher bis in die Gegenwart (vgl. Graber, Volksleben in Kärnten 1934 S. 326 und Berichte des Altertumsvereins Wien 20, 95).

4. Anhangsweise mögen hier Fälle erwähnt sein, in denen sonstige Kaufgelegenheiten durch Glockenzeichen kundgemacht werden. Zu einer Zwangsversteigerung von Vieh werden die Kauflustigen zusammengeläutet:

„Was viehes gon Zimerbach dem meiger in pfands wise getriben wurt . . . soll den der meiger aller mengklich mit einer klokken zusammen lüten vnd sollicher vergantung gon Zimerbach verkünden“ (GrW. IV 205).

Damit Fische nicht verderben, soll der Fischer die Glocke läuten lassen, wenn er welche feilhat:

„Welch fischer zu marke fischen will, der sol . . . lassen ein klokken lueden und soll sein fisch ober den born tragen“ (GrW. V 306).

Der Wein des Ortes hat den Vorrang im Verkauf. Hat der Wirt keinen „hie-sigen“ mehr, so soll er durch Ausläuten feststellen, ob jemand noch abzugeben hat:

„Der wein will zappen, sall wein im dorff kauffen, so wein im dorff feile ist, und wan er nit mehr wein im dorff feile findt, sall er ghehen bei den zender; der zender soll alsdan die klok leuten vnd fragen vor der gemeinden, ob imandt wein feile hab“ (GrW. II 340).

Wir haben also beim Marktläuten zwei verschiedene rechtliche Ausdeutungen des Läutebrauchs vor uns. Der eine findet sich bei den großen Jahrmärkten, die auf auswärtigen Zuzug eingerichtet sind. Hier erfolgt das Geläute, um den Beginn des Geleitsrechtes der Kaufleute und das Einsetzen der eigenen Gerichtsbarkeit des Marktortes zu verkünden, und wird erst später zum bloßen Brauch ohne rechtlich klare Bedeutung. Die andere Art des marktrechtlichen Geläutes bezeichnet den Anfang des Marktes, vor dem ertönen der Glocke ist jede Kaufhandlung untersagt. Der Brauch herrscht bei den täglichen und wöchentlichen Märkten, auf denen Stadt und Land ihre Waren zum Austausch bringen. Beide Arten des Geläutes sind herrschaftliches Recht. Wie Popelka in seiner Geschichte der Grazer Messen 1921 S. 17 zeigt, hat die Grazer Bürgerschaft das Geleit für die Kaufleute zu stellen. Von hier aus gewinnt vielleicht auch das Geläute seinen Sinn. Es ist wohl das Zeichen dafür, daß sich die Bürger für das bewaffnete Geleitaufgebot sammeln, und nähert sich so dem Sturmkläuten sehr stark, das ja ebenfalls das bewaffnete Aufgebot der Angesehenen zusammenruft. Freilich läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht zeigen, daß dieses Marktgeläute mit der Sturmglocke geschieht, so daß sich der Ring des Beweises schließt.

Überblickt man zum Schlusse das, was der Rechtsbrauch des Glockengeläutes in seiner Gesamtheit bietet, so kann man eine große Zweiteilung des Brauchmäßigen vornehmen. Die eine Gruppe umfaßt die zeitlich festliegenden Läutezeichen, die Morgen- und Abendglocke. Die Grundlage dieses Geläutes ist der kirchliche Brauch, der feststehende Gebetsruf, der zum Tageszeichen wird und an den sich dann erst die rechtlichen Gebote anknüpfen. Das Rechtliche ist hier sekundär, der kirchliche Brauch bleibt das ganze Mittelalter hindurch bis weit in die Neuzeit primär und beherrschend.

Die zweite Gruppe dagegen kennt keine Verbindung mit dem kirchlichen Brauch, sie ist rein rechtlich und weithin bestimmt. Sie umfaßt die Glocke als Ruf für Versammlung eines bestimmten Bezirkes. Unter diesem Sammelbegriff darf man wohl die gesamte Verwendung der Glocke im rechtlichen Brauch zusammenfassen. Sie ist das Zeichen, das die Gemeinde sowohl zur Gerichtsversammlung wie zum bewaffneten Aufgebot zusammenruft. Als solches

ist sie Ausdruck höchster herrschaftlicher Gewalt. Beide Unterteilungen lassen sich im wesentlichen darin vereinigen. Das Läutezeichen zur Gerichtsversammlung erfolgt mit der Glocke, über die der Grundherr die Verfügungsgewalt hat, ihr Ruf zwingt den Dingpflichtigen zur Folge genau so, wie wenn der Landesherr zum bewaffneten Aufgebot ruft und damit die Untertanen zur Folge auffordert.

Läßt sich auch der Glockenbrauch erst seit dem 13. Jahrhundert urkundlich nachweisen, so zeigt doch alles darauf hin, daß er wesentlich älter sein muß, wenn uns auch die Ungunst der Quellenlage keinen sicheren Nachweis hierfür zuläßt. Die Zusammenhänge, die zwischen der Gerichtsglocke und der Sturmglocke immer wieder begegnen, zeigen, daß die ganze Gruppe auf eine einheitliche Wurzel zurückgeht.

Ich sehe diese Wurzel darin, daß die Tauglichkeit der Glocke als Nachrichtenzeichen sie schon früh in den Bezirk des Dings hat eindringen lassen, aus dem heraus sich die Gerichtsverhandlung genau so wie das Aufgebot entwickelt hat. Von dieser rein brauchtumsmäßigen Grundlage aus erklärt sich ihre Bedeutung. Von dieser Grundlage aus wird sie dann zum rechtlichen Symbol, das ein Herrschaftsrecht ausdrückt, wenn sie auch dann im Verlauf der Entwicklung, die das Brauchtum im Recht allgemein zurückdrängt, nur mehr als leerer Brauch weiterlebt. Aber gerade dieses Weiterleben, das sich ins 18. und 19. Jahrhundert hinein erstreckt, zeigt, wie stark die Glocke in ihrer symbolischen Bedeutung einst volkstämmig verwurzelt war.

Nachwort

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin am Archiv des Deutschen Rechtswörterbuches. Der Leiter des Archivs, Herr Professor Dr. Eberhard Freiherr von Künßberg, hat sie mit seinem reichen Wissen allezeit hilfsbereit gefördert. Auch den übrigen Mitarbeitern des Deutschen Rechtswörterbuches verdanke ich wertvolle Hinweise, ganz besonders Herrn Alfred Loch, dessen reiche Quellenkenntnis meine Belegsammlung um manche wertvolle Textstelle bereicherte und der sich auch freundlicherweise der mühevollen Arbeit des Korrekturenlesens unterzog. Allen diesen freundlichen Helfern, ganz besonders meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor von Künßberg, möchte ich hiermit noch einmal meinen Dank sagen, ebenso auch Herrn Dr. K. S. Bader, Freiburg, durch dessen Gefälligkeit die vorliegende Arbeit in der Reihe „Das Rechtswahrzeichen“ gedruckt werden konnte.

Register

- Abendglocke 6 8 14.
 Abendläuten 5.
 Abendlicht 10.
 Ablütung 33.
 Achterglocke 6.
 Achtung 35.
 Alarmglocke 46.
 Alderente 14.
 Ammanmeister 47.
 Anger 48.
 Anhängung 33.
 Arbeitsverbot 11 f.
 Arbeitszeit 4 7.
 Armsünderglocke 31 34.
 Ausklingung 33.
 Aveglocke 8.
 Backofen 38.
 Bäcker 12.
 Bann 22 36 51.
 Banner 42 43 58.
 Baunglocke 26 52.
 Bannmeile 43 50.
 Bauding 22.
 Bauerglocke 48.
 Bauerrichter 48.
 Beda 1.
 Beschlagnahme 30.
 Betglocke 6 9 10 11.
 Bierglocke 12 13 16.
 Blashorn 48.
 Blutiger Schlag 23.
 Bote 18 19 31 34 55.
 Botenstab 18.
 Brand 7 11 41 46 48.
 Brücke 44.
 Bürger 20 47 55.
 Bürgereid 20.
 Bürgergenos 20.
 Bürgerglocke 49 59.
 Bürgermeister 29 37.
 Büttel 23.
 Burgding 25.
 Butter 58.
 Campana 1.
 Dachreiterglocke 40.
 Dämonen 2.
 Darre 12.
 Ding 22 23 24 25 36 40.
 Dingen 30.
 Dinghausglocke 15.
 Dinghof 11 19 30.
 Dingpflichtige 37.
 Dingtag 24 25 40.
 Dorfgenosse 22.
 Eid 52 55.
 Eier 58 59.
 Erblosung 9.
 Fahne 29 41.
 Feierabend 8 13 40.
 Feiertglocke 8.
 Feiertglocklein 46.
 Feld 12 50.
 Feuer 43 44 46 48 53.
 Feuertglocke 6 12.
 Feuerknecht 48.
 Feuersnot 43 46.
 Feuerstat 25.
 Fisch 59 61.
 Flamme 47.
 Fleischbeschau 6.
 Fleischhauer 6 58 f.
 Flur 37.
 Freieung 60.
 Friedlos 34.
 Fron 57.
 Fronbote 33.
 Frondienst 9 56 57.
 Frühglocke 5.
 Galgen 34.
 Gant 11.
 Gasse 48.
 Gebot 29 50.
 Geding 36 37.
 Gehorsam 20.
 Geldstrafe 25.
 Geleit 60.
 Gelübde 35.
 Gemeinde 19 20 22 28 37 51.
 Gemeindemann 35.
 Gemeindeversammlung 19.
 Gemeindeglocke 57.
 Gemperlein 42 46.
 Gericht 18 22 f. 25 28 35.
 Gerichtsglocke 35.
 Gerichtshegung 18.
 Gerichtsherr 25.
 Gerichtsschöffe 48.
 Gerichtstag 25 32 35 38.
 Geschelle 43.
 Geschrei 24 43 48.
 Gewalt 30.
 Gewalthaber 48.
 Gewitterglocklein 2.
 Glockenklang 49.
 Glockenklöppel 49.
 Glockenschall 54. [48.
 Glockenschlag, -streich 19 42
 Glockenstimmen 48.
 Glockentaufe 2.
 Glöckner 54.
 Gut 12.
 Gras 57.
 Gred 59.
 Gregor von Tours 1.
 Grüner Zweig 38.
 Gut 30.
 Hafer 55.
 Hagel 2.
 Hals 50.
 Hauptrecht 54.
 Hegebank 31.
 Hegungsfrage 19.
 Heidenmännle 2.
 Heilige Hölzer 1.
 Heimbürge 22 24 25 28 36.
 Heimreutglocke 22 36.
 Herrengelot 25.
 Herrschaftsrecht 19.
 Heu 57.
 Himmel 51.
 Hinrichtung 34.
 Hofglocke 25 29 32.
 Hofmann 57.
 Hofschöffe 55.
 Holz 52.
 Huber 30.
 Hubzins 11.
 Hühner 58 59.
 Hüttenglocklein 56.
 Huld 55.
 Jahrgeding 25.
 Jahrmart 12 59 f.
 Jahrmartsglocke 60.
 Käse 58.
 Karl der Große 2.
 Kerze 11 16.
 Kirchgang 9.

Kirchspiel 19 35 44 51.
 Kleider 45.
 Klopfen 19.
 Kluge Götze 1.
 König 53.
 Korn 55.
 Kornglocke 58 59.
 Kornmeister 59.
 Krankheitsdämonen 2.
 Krieg 19.

 Ladeteichen 18.
 Ländedauer 35 f.
 Landfolge 42.
 Landgeschrei 43 49.
 Landesverweisung 35.
 Laterne 16 46.
 Lehensherr 49.
 Leibfolge 42.
 Leitgeber 13.
 Leutshaus 15.
 Licht 9 12 13 16 46.
 Lichtglocke 9.
 Lösung 11.
 Lampenglocke 15.

 Märkerding 24.
 Mann 51.
 Markt 11 58 ff.
 Machtfreiheit 60.
 Marktglocke 58.
 Marktschwert 60.
 Meister 48.
 Messe 60.
 Mord 17.
 Mordglocke 42 43 46.
 Morgenglocke 4 5.
 Morgenläuten 5.
 Mühle 12 37.
 Murre 29.

 Nachbar 22 39 57.
 Nachteile 42.
 Nachtgast 17.
 Nachtglocke 11 13.
 Nachtsang (nassang, nach-
 sang) 9 24.
 Nachtwächter 10 48.
 Näherkauf 9.
 Narrenglocke 15.
 Nola 1.
 Notglocke 45.

 Oberamtmann 48.

 Pfanne 12.
 Pfennig 29.
 Pflaumenbaum 20.
 Pfortenglocke, Portglocke 6
 11 16.
 Pranger 60.

Rat 17 29 31 32.
 Rathaus 11 20 29 31 38.
 Ratsglocke, Ratsglöcklein 20
 23 29 32 34 36 38 39 45.
 Raub 41.
 Rechtsgeschäft 11.
 Reißuhr 38.
 Richter 9 39 49.
 Richterbote 34.
 Ruf 10.
 Ruheglocke 13.

 Sanduhr 38.
 Sebandglocke 34.
 Sebandstein 33.
 Schelle 34 36 40.
 Schlafglocke 11 17.
 Schlafglockenzeit 11.
 Schlüssel 49.
 Schmied 11 12.
 Schneider 6.
 Schöffe 21 28 39 49.
 Schöffenkammer 40.
 Schößglocke 56.
 Schranke 34.
 Schrannglocke 32.
 Schütze 51.
 Schultheiß 19 20 26 28 48
 50.
 Seelglocke 10 17.
 Semantron 1.
 Sendherr 27.
 Siegel 49.
 Signum 1.
 Sperrglocke 13.
 Spiel 15.
 Sonne 18.
 Stab 11.
 Stadtglocke 45.
 Stadthaus 55.
 Stadtpedell 32.
 Stadtverweisung 34.
 Stein 23 50.
 Steuerglöcklein 56.
 Stiege 32.
 Stock 23 31.
 Stüb-glocke 16.
 Sturm 2.
 Sturmglocke 26 29 34 43 44.
 Sturmstreich 44 47.

 Tagglocke, Tagglöcklein 6.
 Tagglockenzeit 12.
 Tanzhaus 29.
 Taverne 14.
 Thermen 1.
 Tisch 11 45.
 Todfall 11 54.
 Todesurteil 34.
 Torglocke 5 6 10.
 Toröffnung 5 7.

Torschleüßer 5.
 Torschluß 5 9 10.
 Torsperrglocke 10.
 Totschläger 31.
 Trommel, Trommelschlag 11
 54.
 Trompete 44.
 Tuba 1.
 Turm 31 34.
 Turmwächter 10.

 Uhr, Uhr-glas 13 38 46.
 Uhrenschlag 13.
 Ungeldglocke 56.
 Untertan 19.
 Untertaneneid 20.
 Unwissenheit 38.
 Urteilsvollzug 34.

 Verbot 29 51.
 Vergantung 60.
 Verkaufsabschluß 11.
 Verläuten 35.
 Verweser 48.
 Vesperglocke 5 8 14 46.
 Vogt 23 25 30 53.
 Volk 21 32.
 Vollstreckung 34.
 Vorhau 56.
 Vorlese 56.
 Vorschmitt 56.

 Wachpflicht 9 10.
 Wachslicht 38.
 Wachtglocke 6 13.
 Wächterglocke 15.
 Waffen 17.
 Wahl 21 40.
 Walafrid Strabo 1.
 Wald 44.
 Waldbote 28.
 Wasser 12.
 Weg 50.
 Weibel 36.
 Weinglocke 13 14 17.
 Weistum 30.
 Werkglocke 46.
 Wetterkerze 2.
 Wetterseggen 2.
 Wiederfall 30.
 Wiese 12.

 Zapfenstreich 13.
 Zechglocke 15.
 Zeichen 37.
 Zentgraf 28.
 Zins 11 55.
 Zinsglocke 55.
 Zinstag 11.
 Zollschanze 42.
 Zunftmeister 59.